

ZÜSSOWER AMTSBLATT

BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN DES AMTES ZÜSSOW

mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow
und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin,
Karlsburg, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg,
Ziethen und Züssow



Jahrgang 15

Mittwoch, den 11. Dezember 2019

Nummer 12



**Sehr geehrte
Einwohnerinnen
und Einwohner
des Amtsbereiches Züssow,
sehr geehrte Gäste,**

mit diesem Weihnachtsgruß
möchten wir die Möglichkeit
ergreifen und Ihnen unser Dank
für das große Engagement und
die gute Zusammenarbeit
aussprechen.

Wir wünschen Ihnen und
Ihren Familien eine
schöne Weihnachtszeit
und für das Jahr 2020
Gesundheit und Glück.

Gemeinde Bandelin
Jana von Behren
Bürgermeisterin
Gemeinde Groß Polzin
Sebastian Hornburg
Bürgermeister
Gemeinde Klein Bünzow
Karl Jürgens
Bürgermeister
Gemeinde Schmatzin
Jan-Henrik Hempel
Bürgermeister

Jutta Dinse, Amtsvorsteherin
Gemeinde Gribow
Thomas Peterson
Bürgermeister
Stadt Gützkow
Jutta Dinse
Bürgermeisterin
Gemeinde Murchin
Peter Dinse
Bürgermeister
Gemeinde Wrangelsburg
Paul Juds
Bürgermeister
Gemeinde Züssow
Jörg Buchholz
Bürgermeister

Gemeinde Groß Kiesow
Dr. Astrid Zschiesche
Bürgermeisterin
Gemeinde Karlsburg
Mathias Bartoszewski
Bürgermeister
Gemeinde Rubkow
Holger Wendt
Bürgermeister
Gemeinde Ziethen
Werner Schmoldt
Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen & Informationen des Amtes Züssow

1. Öffnungszeiten des Amtes	3
2. Sprechzeiten der Amtsvorsteherin und der Bürgermeister	3
3. Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes	4
4. Öffnungszeiten der Bibliotheken	5
5. Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Züssow	6
6. Sitzungstermine	6
7. Information zu den Öffnungszeiten	6

Bekanntmachungen und Informationen der Gemeinden

1. 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Züssow	6
2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung - Durchführung von Aufgaben der Kfz-Zulassung des Amtes Züssow	7
3. Beschlüsse der Gemeindevertretung Bandelin vom 07.11.2019	8
4. Satzung der Gemeinde Bandelin über den erneuten Beschluss der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Mühlenbergstraße“	9
5. Satzung der Gemeinde Bandelin über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2020	10
6. Beschlüsse der Gemeindevertretung Gribow vom 29.10.2019	10
7. Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Gribow	11
8. Beschlüsse der Gemeindevertretung Groß Kiesow vom 28.10.2019	14
9. Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Groß Kiesow	15
10. Weihnachtsgruß der Bürgermeisterin von Gützkow	15
11. Nachruf Frau Jana Schönert	16
12. Beschlüsse der Gemeindevertretung Karlsburg vom 28.10.2019	16
13. Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Klein Bünzow	17
14. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Klein Bünzow für das Haushaltsjahr 2019	20
15. Beschlüsse der Gemeindevertretung Murchin vom 28.10.2019	22
16. Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Gemeinde Murchin	23
17. Satzung der Gemeinde Murchin über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2020	24
18. Aufhebung der Satzung der Gemeinde Murchin „Neubau Schlachthof mit Zerlegung“	25
19. Beschlüsse der Gemeindevertretung Rubkow vom 05.11.2019	26
20. 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rubkow	26
21. Beschlüsse der Gemeindevertretung Schmatzin vom 24.10.2019	27
22. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Schmatzin	28
23. Nachruf Herr Kai Schulz	28
24. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Ziethen	29

25. Beschlüsse der Gemeindevertretung Züssow vom 24.10.2019	29
26. Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft Züssow	30

Wir gratulieren

Schulen und Kita	
1. Informationsveranstaltung für Eltern, deren Kinder einen gymnasialen Bildungsweg anstreben	33
2. Tag der Offenen Tür und Beratungsgespräche am Schlossgymnasium Gützkow	33
3. „Schnuppertag“ am Schlossgymnasium Gützkow	33
4. Was für ein spannender Tag in der ev. Kita „Benjamin“	33
5. Bei den Tausendfüßlern ist der Buchwurm drin!	33
6. Tag der offenen Tür in der Kita „Peeneflöhe“	34

Kultur und Sport

1. Gemeindefest in Klein Bünzow - Rückblick und Dank	35
2. Weihnachtsmarkt Nepzin	35
3. Rostov Don Kosaken Chor singt in Gützkow Weihnachtslieder	35
4. Volkssolidarität Karlsburg	36
5. Adventskonzert im Schloss Karlsburg	36
6. Das Steinfurth Kulturhaus lädt ein	36
7. Fit für den Ernstfall	36
8. Spendenaufruf für den Unterstand in Lühmansdorf	37
9. Swinow Line Dancer e. V.	37
10. Tannenbaumverbrennen in Lühmansdorf	38

Kirchennachrichten

1. Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow - Schlatkow - Ziethen	38
2. Nachrichten der Kirchengemeinden Züssow - Ranzin - Zarnekow	40
3. Der Kirchenbote	41

Weitere Informationen und Bekanntmachungen

1. Tourenplan Papierentsorgung ALBA	43
2. Neue Anschrift vom Bezirksschornsteinfeger	44
3. Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Rubkow/ Einladung zur Vollversammlung	44
4. Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Lühmansdorf	44
5. Bekanntmachung des Amtsgerichtes Greifswald: Terminbestimmung Murchin	44

Die nächste Ausgabe des Züssower Amtsblattes erscheint am Mittwoch, dem 15.01.2020

Abgabetermin für Beiträge und Veranstaltungshinweise (letzter Abgabetermin im Amt Züssow, Zentrale Verwaltung) ist der 01.01.2020.



Informationen aus dem Amtsbereich

Öffnungszeiten des Amtes Züssow

Bürgerbüros Gützkow und Züssow

Dienstag 8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag 8:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Bürgerbüro Ziethen

Dienstag 8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag - geschlossen - außerhalb der Öffnungszeiten sind Terminvereinbarungen möglich

Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten der Amtsvorsteherin

Name	Wochentag/Monat	Zeit	Ort
Jutta Dinse	Dienstag	16:00 - 18:00 Uhr	Rathaus in Gützkow
	Dienstag und Donnerstag	nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 038355 643160	Bürgerbüro in Züssow und in Ziethen

Sprechzeiten der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Gemeinde/ Stadt	Bürgermeister	Wochentag/Monat	Zeit	Ort
Bandelin	Jana von Behren	1. Donnerstag im Monat und nach Vereinbarung Tel. 0172 4831916,	18:00 - 19:00 Uhr	Gemeinderaum, Bandelin, Heckenweg 21 B
Gribow	Thomas Peterson	von Montag bis Freitag Tel. 0170 5045438	09:00 - 18:00 Uhr	
Groß Kiesow	Dr. Astrid Zschiesche	nach Vereinbarung unter Tel. 0176 43505910		
Groß Polzin	Sebastian Hornburg	1. Donnerstag im Monat oder nach telefonischer Absprache Tel. 03836 202183	18:00 - 19:00 Uhr	Gemeinderaum in Quilow (ehemaliger Konsum)
Gützkow	Jutta Dinse	Dienstag, Tel. 0172 3111265	16:00 - 18:00 Uhr	im Rathaus Gützkow
Karlsburg	Mathias Bartoszewski	1. und 3. Dienstag 2. und 4. Dienstag	17:00 - 18:00 Uhr 17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindezentrum, Giesekehäger Reihe 33, Lühmannsdorf Haus der Gemeinde, Schulstr. 27 a, Karlsburg
Klein Bünzow	Karl Jürgens	1. Dienstag im Monat, Tel. 0170 4685575	16:00 - 17:00 Uhr	Gemeindezentrum, Bahnhof 35, Klein Bünzow
Murchin	Peter Dinse	Dienstag, Tel. 0172 3820161	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindebüro Murchin, Dorfstraße 50,
Rubkow	Holger Wendt	1. und letzter Dienstag im Monat oder nach Vereinbarung unter Tel. 0170 2910807	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindebüro Rubkow
Schmatzin	Jan-Henrik Hempel	Nach Vereinbarung unter Tel. 0175 1661003		
Wrangelsburg	Paul Juds	2. und 4. Freitag im Monat oder nach telefonischer Absprache Tel. 0160 8304020	16:30 - 17:00 Uhr	Bürocontainer Wrangelsburg, Schlossplatz 6
Ziethen	Werner Schmoltdt	1. und letzten Montag im Monat oder nach tel. Vereinbarung (Tel. 03971 833526 oder Tel. 0151 72117159)	16:30 - 17:30 Uhr	Bürgermeisterzimmer in Ziethen
Züssow	Jörg Buchholz	3. Dienstag im Monat	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeinderaum Schulstr. 1, Züssow

Kontaktdaten der Amtsvorsteherin, der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister:

Name	E-Mail	Postanschrift
Amtsvorsteherin Jutta Dinse	j.dinse@amt-zuessow.de	Amtsvorsteherin:
Jana von Behren	bgm.bandelin@amt-zuessow.de	Amt Züssow
Thomas Peterson	bgm.gribow@amt-zuessow.de	Dorfstraße 6
Dr. Astrid Zschiesche	bgm.grosskiesow@amt-zuessow.de	17495 Züssow
Sebastian Hornburg	bgm.grosspolzin@amt-zuessow.de	
Jutta Dinse	bgm.guetzkow@amt-zuessow.de	Bürgermeister/innen:
Mathias Bartoszewski	bgm.karlsburg@amt-zuessow.de	
Karl Jürgens	bgm.kleinbuenzow@amt-zuessow.de	Gemeinde (Name der Gemeinde)
Peter Dinse	bgm.murchin@amt-zuessow.de	Amt Züssow
Holger Wendt	bgm.rubkow@amt-zuessow.de	Dorfstraße 6
Jan-Henrik Hempel	bgm.schmatzin@amt-zuessow.de	17495 Züssow
Paul Juds	bgm.wrangelsburg@amt-zuessow.de	
Werner Schmoldt	bgm.ziethen@amt-zuessow.de	
Jörg Buchholz	bgm.zuessow@amt-zuessow.de	

Erreichbarkeit der Ortsvorsteher der Gemeinde Karlsburg**Ortsteil Karlsburg:**

Ortsvorsteher:	Christoph Hasenbank	0160 2449977	Mo. - So.
		c.hasenbank@gmx.de	
Stellvertreter:	Marion Wilke		

Ortsteil Lühmansdorf:

Ortsvorsteher:	Sylvia Boldt	038355 12886	Mo. - Fr. (Anrufbeantworter ist geschaltet)
Stellvertreter:	Kati Vilbrandt	0162 1092083	Mo. - Fr.

Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes Züssow**Leitende Verwaltungsbeamtin (LVB)/Fachbereich Zentrale Verwaltung**

Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitende Verwaltungsbeamtin/ Leitung des Fachbereiches	Frau Witschel	038355 643-121	b.witschel@amt-zuessow.de
Sekretariat Amtsvorsteherin/LVB; Gremien	Frau Garbe	038355 643-160	i.garbe@amt-zuessow.de
Zentrale Servicestelle für Gremien	Frau Mahnke	038355 643-112	m.mahnke@amt-zuessow.de
Verwaltungsorganisation	Frau Gurr	038355 643-117	s.gurr@amt-zuessow.de
Personalverwaltung	Frau Winkler	038355 643-114	c.winkler@amt-zuessow.de
Informationstechnik	Herr Habeck	038355 643-123	a.habeck@amt-zuessow.de
Wahlen/Sonstige Zentrale Dienste/ Homepage	Herr Gumprecht	038355 643-111	p.gumprecht@amt-zuessow.de
Sonstige Zentrale Dienste/Gremien/ Amtsblatt	Frau Holzportz	038355 643-120	p.holzportz@amt-zuessow.de
Sonstige Zentrale Dienste/Gremien	Frau Tramp		j.tramp@amt-zuessow.de
	Frau Schwärig	038355 643-160	k.schwaerig@amt-zuessow.de

Stabstelle:

Zentrale Steuerung und Controlling	Frau Kloker	038355 643-332	r.kloker@amt-zuessow.de
------------------------------------	-------------	----------------	-------------------------

Fachbereich Finanzen

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Frau Ploetz	038355 643-322	a.ploetz@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Beiträge	Herr Kraffzig	038355 643-313	k.kraffzig@amt-zuessow.de
Haushaltswesen	Herr Krüger	038355 643-337	o.krueger@amt-zuessow.de
Abgaben/Steuern	Frau Morgenstern	038355 643-312	i.morgenstern@amt-zuessow.de
Abgaben/Steuern	Herr Krüger	038355 643-337	o.krueger@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Frau Turski	038355 643-342	u.turski@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Frau Göritz	038355 643-318	m.goeritz@amt-zuessow.de
Kassenleitung	Frau Henkel	038355 643-319	e.henkel@amt-zuessow.de
Kasse	Frau Schlotmann	038355 643-338	m.schlotmann@amt-zuessow.de
Vollstreckung	Frau Krüger	038355 643-336	a.krueger@amt-zuessow.de

Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement

Sitz: 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Herr Saß	038355 643-218	r.sass@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau/Vergabe	Herrn Inderfurth	038355 643-227	l.inderfurth@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau/Gebäude-/ Grundstücksmanagement	Frau Reishaus	038355 643-226	b.reishaus@amt-zuessow.de
Bauleitplanung/Bauordnung	Frau Schulz	038355 643-216	n.schulz@amt-zuessow.de
Straßenwesen/Bäume	Herr Gebhardt	038355 643-217	m.gebhardt@amt-zuessow.de
Straßenwesen/Bäume	Herr Schmidt	038355 643-221	h.schmidt@amt-zuessow.de
Liegenschaften	Frau Eberhardt	038355 643-215	k.eberhardt@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement/ Friedhofswesen	Frau Lesiecki	038355 643-222	e.lesiecki@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement/ Pachten	Frau Klüber	038355 643-213	m.klueber@amt-zuessow.de

Fachbereich Bürgerdienste

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Frau Baumgardt	038355 643-335	d.baumgardt@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Gützkow	Frau Schmidt	038355 643-223	s.schmidt@amt-zuessow.de
Einwohnermeldewesen/Wohngeld			
Bürgerbüro Gützkow	Frau Brauer	038355 643-219	s.brauer@amt-zuessow.de
Wohngeld			
Bürgerbüro Ziethen	Frau Mauritz	038355 643-324	m.mauritz@amt-zuessow.de
Einwohnermeldewesen			
Bürgerbüro Züssow	Frau Zeising	038355 643-127	p.zeising@amt-zuessow.de
Einwohnermeldewesen			
Öffentliche Sicherheit und Ordnung/ Wild- und Jagdschaden/Schiedsstelle	Herr Schuricke	038355 643-330	a.schuricke@amt-zuessow.de
Brandschutz/Gewerbe	Herr Reichel	038355 643-331	a.reichel@amt-zuessow.de
Standesamt/Übernahme	Frau Illig	038355 643-327	d.illig@amt-zuessow.de
Platzkosten/Essengeld für die Nutzung Kita/Tagespflege			
Schulverwaltung/Kita/Anspruchsprüfung Kita-Platz	Frau Kejla	038355 643-311	i.kejla@amt-zuessow.de
Faxanschluss Gützkow		038353 611-10	
Faxanschluss Ziethen		03971 2081-20	
Faxanschluss Züssow		038355 643-99	
E-Mail			info@amt-zuessow.de

**Öffnungszeiten
der Bibliothek in Gützkow**

Tel. 038353 50622

Donnerstag: 14:00 - 17:00 Uhr

**Öffnungszeiten
der Bibliothek in Karlsburg**Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr im Haus der Gemeinde in
Karlsburg**Öffnungszeiten der Bibliothek in Züssow****Öffnungszeiten:**

Dienstag, 10.12.2019	15:15 - 17:00 Uhr
Dienstag, 14.01.2020	15:15 - 17:00 Uhr
Dienstag, 25.02.2020	15:15 - 17:00 Uhr
Dienstag, 10.03.2020	15:15 - 17:00 Uhr

**Öffnungszeiten der Vereinsbibliothek
„Pommerscher Greif“**Die Bibliothek öffnet regelmäßig an jedem dritten Sonn-
abend im Monat von 10:00 bis 16:00 Uhr und nach Vereinba-
rung für Einzelbesuche mit den Betreuern.Abweichungen auf Grund von Feiertagen oder anderen Ver-
anstaltungen sind möglich.Informationen zu den Öffnungszeiten finden Sie auf der In-
ternetseite des Vereins: <http://www.pommerscher-greif.de/vereinsbibliothek.html>**Öffnungstermine**18. Januar, 15. Februar, 21. März, 18. April, 16. Mai, 20. Juni,
18. Juli, **08. August**, 19. September, 17. Oktober, 21. November,
19. DezemberBibliothek Pommerscher Greif,
Gustav-Jahn-Straße 1 (Brüderhaus),
17495 Züssow
Tel. 038355 160166
E-Mail: bibliothek@pommerscher-greif.de

Sprechzeit der Schiedsstelle des Amtes Züssow

Schiedsfrau: Dr. Ursula von der Gönne-Stübing
Tel. 038355 6238

Stellvertretende

Schiedsfrau: Diane Steiner-Springborn

Wochentag/Monat: 1. Dienstag im Monat

Zeit: 17:00 - 18:00 Uhr

Ort: Bürgerbüro in Ziethen

Sitzungstermine

12.12.2019 Gemeindevertretung Bandelin

13.12.2019 Gemeindevertretung Murchin

19.12.2019 Gemeindevertretung Karlsburg

19.12.2019 Gemeindevertretung Schmatzin

Informationen: www.amt-zuessow.de/sitzungskalender

Information zu den Öffnungszeiten

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

- am Montag, den 23. Dezember 2019
- am Freitag, den 27. Dezember 2019
- am Montag, den 30. Dezember 2019

entfallen die Öffnungszeiten in den drei Bürgerbüros des Amtes Züssow.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen


Jutta Dirse
Amtsvorsteherin

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen

Amt Züssow

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Züssow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVObI. M-V S. 777) und der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) vom 06. Juni 2019 (GVObI. M-V 2019, S. 192) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 24.09.2019 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Züssow erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Amtes Züssow vom 28.02.2012, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Züssow vom 20.09.2016 wird wie folgt geändert:

In § 1 Name/Gebiet/Dienstsiegel **Absatz 2** wird „Gemeinde Lühhannsdorf“ gestrichen.

In § 4 **Abs. 3** wird „VOL“ durch „UVgO“ ersetzt.

In § 5 **Abs. 3 Satz 2** wird das Wort „auch“ durch das Wort „nicht“ ersetzt. Dieser erhält dadurch folgenden Wortlaut:

§ 5

Rechte der Einwohner

(3) [...] Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzungen des Amtsausschusses beziehen. [...]

Der § 9 **Entschädigungen** erhält folgenden Wortlaut:

§ 9

Entschädigungen

(1) Der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsverordnung eine funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.500,00 €. Diese Aufwandsentschädigung entfällt nach 3 Monaten eines Kalenderjahres, in denen der Amtsvorsteher vertreten wird.

(2) Der 1. Stellvertreter des Amtsvorstehers erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 €. Der 2. Stellvertreter des Amtsvorstehers erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €.

(3) Die Mitglieder des Amtsausschusses, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € pro Sitzung. Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 €.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,00 €.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2019 in Kraft.

Züssow, den 13.11.2019

J. Dirse
Amtsvorsteherin

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 22.10.2019

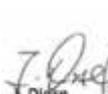
Bekannt gemacht am 13.11.2019 auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen

Veröffentlichung einer Textfassung am 11.12.2019 im Züssower Amtsblatt Nr. 12/2019

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Züssow, den 13.11.2019


J. Dirse
Amtsvorsteherin


Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

dem Landkreis Vorpommern-Greifswald, vertreten durch den Landrat, Herrn Sack, sowie dem Beigeordneten und 1. Stellvertreter des Landrates, Herrn Jörg Hasselmann,
- im weiteren „**Landkreis**“ genannt -

und

dem Amt Züssow, vertreten durch die Amtsvorsteherin, Frau Jutta Dinse, sowie ihrem Stellvertreter, Herrn Dr. Klaus Brandt,
- im weiteren „**Amt**“ genannt -

wird auf der Grundlage des § 167 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KVM-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777), zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen.

Präambel

Die dem Landrat nach § 3 Straßenverkehr-Zuständigkeitslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (StVZustLVO M-V) übertragenen Aufgaben der Kfz-Zulassungsbehörde im Umfang der hier in § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben werden gemeinsam wahrgenommen. Der Amtsvorsteher nimmt somit im Auftrag die Funktion der kreislichen Regionalverwaltung für die Zulassungsbehörde wahr.

Ziel der Vereinbarung ist es, den Zugang für Bürger und Unternehmen zu öffentlichen Leistungen im ländlichen Raum zu erleichtern bzw. zu verbessern.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Das Amt nimmt ab dem 01.06.2019 folgende Aufgaben für den Landkreis im Wege einer Verwaltungsgemeinschaft wahr:

- a. Adressänderung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) für Einwohner, die ihren Hauptwohnsitz in dem eigenen Amtsbezirk haben und deren Fahrzeug im Zulassungsbezirk des Landkreises angemeldet ist.
- b. Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen gemäß § 14 Abs. 1 FZV für Einwohner, die ihren Hauptwohnsitz in dem Landkreis haben und deren Fahrzeug im Zulassungsbezirk des Landkreises angemeldet ist.

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt im Rahmen des bei der Amtsverwaltung einge richteten Bürgerbüros bzw. Einwohnermeldeamtes.

(2) Die Rechte und Pflichten des Landkreises als Träger der Aufgabe bleiben davon unberührt. Der Landkreis kann fachliche Weisungen erteilen.

§ 2

Pflichten

(1) Die Parteien sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass die technischen Voraussetzungen für die Aufgabenerledigung geschaffen werden. Der Landkreis wird die Beschaffung des eKOL-Kfz Moduls Bürgerbüro über seinen Softwareanbieter Telecomputer veranlassen.

Das Amt erhält den elektronischen Zugriff auf die vom Landkreis vorzuhaltende Anwendung über eine gesicherte Internetverbindung. Die elektronische Archivierung der Vorgänge erfolgt durch den Landkreis. Hinsichtlich der Sicherstellung der technischen Voraussetzungen benennen Landkreis und Amt jeweils Ansprechpartner, die die technische Abwicklung verantwortlich sicherstellen und betreuen.

§ 3

Personal

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch Personal des Amtes. Die Schulung dieses Personals erfolgt durch den Landkreis. Hierfür benennt der Landkreis Ansprechpartner.

§ 4

Kostenabwicklung

(1) Die Kosten für die Bereitstellung der notwendigen Software, der Schnittstellen und die jährlichen Software-Pflegekosten werden durch den Landkreis getragen.

(2) Das Amt sichert zu, dass für die Amtshandlungen Gebühren nach den geltenden Bestimmungen, derzeit nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt), festgesetzt und eingezogen werden. Soweit die vereinnahmten Gebühren nicht dem Landkreis zustehen (siehe Abs. 3), verbleiben diese beim Amt und dienen dem Ersatz der verwaltungsseitigen Aufwendungen für die Wahrnehmung der Aufgaben. Eine darüber hinausgehende Erstattung der Aufwendungen des Amtes durch den Landkreis findet nicht statt.

(3) Für jede Adressänderung, derzeitige Gebühren 11,10 Euro, stehen dem Landkreis 5,50 Euro, für eine Außerbetriebsetzung, derzeitige Gebühren 7,80 Euro, stehen dem Landkreis 3,50 Euro zu. Für eine Kennzeichenreservierung in Verbindung mit der Außerbetriebsetzung, derzeitige Gebühren 2,60 Euro, stehen dem Landkreis 1,60 Euro zu. Die Gebührenanteile sind vierteljährlich abzurechnen und an den Landkreis zu überweisen. Der Gebührenanteil des Landkreises setzt sich zusammen aus der KBA-Gebühr, derzeit 0,60 Euro, den Kosten für die erforderlichen Siegelplaketten und einem Verwaltungsanteil (Softwarekosten, Fehlerbearbeitung usw.) und wird bei Veränderungen neu verhandelt.

(4) Die für die Verwaltungsvorgänge notwendigen Siegelplaketten werden dem Amt durch den Landkreis zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der zur Verfügung gestellten Siegelplaketten richtet sich nach der Anzahl der Verwaltungsvorgänge. Ein Mehrverbrauch an Siegelplaketten ist dem Landkreis gegenüber darzulegen.

§ 5

Laufzeit/Kündigung

(1) Der Vertrag gilt zunächst bis zum 31.12.2019. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

(2) Die Vereinbarung kann von den Parteien nur aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Als wichtiger Grund zählt insbesondere, wenn eine Partei ihren Pflichten aus dem Vertrag nicht nachkommt und die Mahnung zur Pflichterfüllung fruchtlos blieb.

§ 6

Vertragsänderungen, Wirksamkeit

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere Vereinbarung zu ersetzen, die dem Zweck, der mit dem vorliegenden Vertrag erreicht werden soll, möglichst nahe kommt.

§ 7**Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt am 01.06.2019 in Kraft.

Greifswald, den 20.08.2019


Michael Sack
Landrat
Landkreis Vorpommern-Greifswald

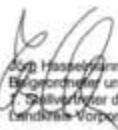



Anja Hasse
Beigeordnete und
Stellvertreterin des Landrates
Landkreis Vorpommern-Greifswald

....., den 22.03.19


Michael Sack
Landrat
Landkreis Vorpommern-Greifswald




Anja Hasse
Beigeordnete und
Stellvertreterin des Landrates
Landkreis Vorpommern-Greifswald

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat diese Vereinbarung mit Schreiben vom 23.10.2019 genehmigt.

Ministerium für Inneres und Europa**Mecklenburg-Vorpommern**

19048 Schwerin

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat

Feldstraße 85 a

17489 Greifswald

Geschäftszeichen: II 300-172-47700-2017/031-052

Amt Züssow

Die Amtsvorsteherin

über

den Landrat des Landkreises

Vorpommern-Greifswald

als untere Rechtsaufsichtsbehörde

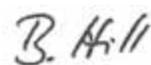
Feldstraße 85 a

17489 Greifswald

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem
Landkreis Vorpommern-Greifswald und dem Amt
Züssow über die Durchführung von Aufgaben der
KfZ-Zulassungsbehörde**

Auf den Antrag vom 22. August 2019 genehmige ich nach § 167 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVObI M-V S. 467) den auf Grundlage des Beschlusses-Nr. 35-1/19 des Kreistages des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 24. Juni 2019 und des Beschlusses des Amtsausschusses des Amtes Züssow über Vorlage-Nr. B/AA/2019/020 vom 21. Mai 2019 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft. Die Genehmigung wird in Abstimmung mit den Vertragsbeteiligten mit der Maßgabe erteilt, dass der öffentlich-rechtliche Vertrag am Tag nach der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft tritt.

Im Auftrag



Birgit Hill

**Bekanntmachungsvermerk:**

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 28.10.2019

Gemeinde Bandelin

**Beschlüsse der Gemeindevertretung
Bandelin vom 07.11.2019**

Öffentlicher Teil:

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Bandelin für das Haushaltsjahr 2020 (Hebesatzsatzung)

Die Gemeindevertretung Bandelin beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuer der Gemeinde Bandelin für das Haushaltsjahr 2020 (Hebesatzsatzung).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 0

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 der Gemeinde Bandelin

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Bandelin die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018.

Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung Bandelin die überplanmäßigen Aufwendungen für die Schulumlage (Konto 54422) in Höhe von 1.540,99 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2018

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Bandelin lt. § 60 KV M-V die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2018.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Satzung der Gemeinde Bandelin über den erneuten Beschluss der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Mühlenbergstraße“ in Bandelin

Die Gemeinde Bandelin beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über den erneuten Beschluss der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Mühlenbergstraße“ in Bandelin.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe bei der KSt. 54101.120/09600000 Viereck Bandelin

Die Gemeindevertretung Bandelin beschließt, die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.300,00 EUR (Ausführung Betonbordanlage) bei der KSt. 54101.120/09600000 Viereck Bandelin.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- **Beschluss zur Auftragsvergabe**

* Herstellung wassergebundener Weg Viereck Bandelin

Hinweise:

- a) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bandelin geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- b) Gemäß § 5 (5) KV M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.
- c) Die Satzung der Gemeinde Bandelin über den erneuten Beschluss der Veränderungssperre sowie die einschlägigen Verwaltungsvorschriften können von jedermann beim Amt Züssow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, Pommersche Straße 27, 17506 Gützkow während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Bandelin, den 25.11.2019


J. von Behren
Bürgermeisterin

**Verfahrensvermerk:**

Bekannt gemacht entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Bandelin im „Züssower Amtsblatt“ am 11.12.2019.


J. von Behren
Bürgermeisterin



Satzung der Gemeinde Bandelin über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2020 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bandelin vom 07.11.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1**Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die Gemeinde Bandelin.

§ 2**Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die landwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 436 % |
| 2. Gewerbesteuer | 380 % |

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bandelin, den 25.11.2019


Bürgermeisterin

**Verfahrensvermerk:**

Die Satzung der Gemeinde Bandelin über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2020 (Hebesatzsatzung) wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat die Satzung zur Kenntnis genommen.

Hiermit wird die Satzung der Gemeinde Bandelin über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2020 (Hebesatzsatzung) öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 28.11.2019

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 11.12.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 12/2019

Bandelin, den 25.11.2019


Bürgermeister

Gemeinde Gribow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 29.10.2019

Öffentlicher Teil:

Verwendung der zusätzlichen Mittel für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung

Die Gemeinde Gribow beschließt, die zusätzlichen Mittel für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung in Höhe von 41,66 € für die Deckung der Mehraufwendung (Wohnsitzgemeindeanteile) durch die erhöhte Inanspruchnahme in der Kindertagesbetreuung einzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gribow

Die Gemeindevertretung Gribow beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gribow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt

In den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt werden gewählt:

Die Gemeindevertreter:	Wiebke Hohberg Axel Putzke Steffen Kepschull Matthias Labahn
Die sachkundigen Einwohner:	Jan Dünnebieer Karl Klawitter

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Gribow

Die Gemeindevertretung Gribow beschließt die in der Anlage als Entwurf beigefügte Geschäftsordnung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Satzung der Gemeinde Gribow über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2020 (Hebesatzsatzung)

Die Gemeindevertretung Gribow beschließt die Satzung der Gemeinde Gribow über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2020 (Hebesatzsatzung).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 3 Nein-Stimmen: 3 Enthaltungen: 1

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Gribow

Die Gemeindevertretung Gribow beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Gribow mit der dazugehörigen Kalkulation

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 der Gemeinde Gribow

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Gribow die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Gribow lt. § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- **Vergabe des Stromliefervertrages für die Gemeinde Gribow**

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Gribow

Präambel

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVO-BI. M-V 201, S. 777) und der Hauptsatzung der Gemeinde Gribow, beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Gribow am 29.10.2019 folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung wird vom Bürgermeister einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt 7 Tage, für Dringlichkeitssitzungen 3 Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Der Tag der Sitzung ist bei der Berechnung der Ladungsfrist nicht einzubeziehen. Die schriftliche Einladung gilt am 2. Tage nach Versendung als zugegangen.

(3) Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten ihre Einladungen elektronisch. Eine elektronisch verschickte Einladung gilt am Tag nach dem Versenden als zugegangen. Als elektronische Form ist die Nutzung des Ratsinformationssystems Allris, mit zugangsgeschützter Nutzererkennung zugelassen.

§ 2

Teilnahme

(1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet erscheint oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Bürgermeister mitzuteilen.

(2) Verwaltungsangehörige nehmen auf Weisung des Amtsvorstehers an den Sitzungen teil. Ihnen kann der Bürgermeister das Wort erteilen.

(3) Sachverständige können mit Zustimmung der Gemeindevertretung beratend teilnehmen.

§ 3

Medien

(1) Die Vertreter der Medien sind zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung einzuladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Zeit der Sitzung und die Tagesordnung. Der Bürgermeister kann Vertretern der Medien vor der Sitzung Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden, zur Verfügung stellen.

(2) Vertretern der Medien sind besondere Plätze zuzuweisen.

(3) Film-, Ton- und Fotoaufnahmen durch die Medien sind in den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Ge-

meindevertretung in geheimer Abstimmung widerspricht. Verwaltungsbeschäftigte und geladene Gäste können ihrer Aufnahme widersprechen. Anwesende Einwohner und sonstige Zuschauer dürfen nur nach ihrer vorherigen Einwilligung aufgenommen werden.

§ 4

Beschlussvorlagen und Anträge

(1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung der Gemeindevertretersitzung gesetzt werden sollen, müssen dem Bürgermeister spätestens 2 Wochen vor der Sitzung der Gemeindevertretung in schriftlicher Form vorgelegt werden. Für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden und für dringliche Sitzungen gilt Satz 1 nicht.

(2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen.

(3) In den Beschlussvorlagen und deren Erläuterungen sind personenbezogene Angaben nur dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und die Entscheidung erforderlich sind.

§ 5

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird entsprechend § 29 (1) der Kommunalverfassung M-V durch den Bürgermeister festgesetzt.

(2) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben, personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nicht enthalten sein. Tagesordnungspunkte, die nach der Hauptsatzung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind in der Tagesordnung als nicht öffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen. Die Beratungspunkte sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt.

(3) Die Gemeindevertretung kann in der Sitzung mit Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder der Gemeindevertretung die Tagesordnung um besonders dringende Angelegenheiten erweitern, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung dulden. Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann mit einfacher Mehrheit entschieden werden. Tagesordnungspunkte, die von einem Gemeindevertreter, einer Ortsteilvertretung oder vom Bürgermeister beantragt wurden, dürfen nur dann durch Mehrheitsbeschluss von der Tagesordnung abgesetzt werden, wenn dem Antragsteller zuvor ausreichend Gelegenheit gegeben wurde, seinen Antrag zu begründen.

§ 6

Sitzungsablauf

(1) Die Sitzung der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung
4. Bericht des Bürgermeisters über in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
5. Einwohnerfragestunde
6. Anfragen der Gemeindevertreter
7. Abwicklung der Tagesordnung
8. Schließen der Sitzung

(2) Die Sitzungen sollen spätestens um 22:00 Uhr beendet werden, sofern keine dringenden oder nur einzelne Angelegenheiten noch auf der Tagesordnung stehen.

§ 7

Worterteilung

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung, die zur Sache sprechen wollen, haben sich beim Bürgermeister durch Handzeichen zu Wort zu melden.

(2) Der Bürgermeister erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldung, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.

(3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.

(4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zum entsprechenden Tagesordnungspunkt zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen.

(5) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst dem Einbringer das Wort zu erteilen.

(6) Die Redezeit soll 3 Minuten nicht überschreiten.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung hat durch Anheben beider Hände zu erfolgen.

(2) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.

(3) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:

- a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
- b) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes
- c) Antrag auf Vertagung
- d) Antrag auf Ausschussverweisung
- e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
- f) Antrag auf Redezeitbegrenzung
- g) Antrag auf Schluss der Aussprache
- h) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- i) Antrag auf namentliche Abstimmung
- j) sonstige Anträge zum Abstimmungsverlauf
- k) Antrag auf geheime Wahl
- l) Antrag auf Herstellung der Nichtöffentlichkeit

(4) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zunächst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Bürgermeister vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben.

§ 9

Ablauf der Abstimmung

(1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag oder die Beschlussvorlage zu verlesen. Der Bürgermeister stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist. Bei Satzungen und bei Wahlen stellt der Bürgermeister die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) zustimmen,
- b) ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten

und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor der Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und

Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Bürgermeister.

(3) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt abzustimmen.

§ 10

Wahlen

(1) Bei geheimen Wahlen wird aus der Mitte der Gemeindevertretung ein Wahlvorstand mit 3 Mitgliedern bestimmt. Verwaltungsmitarbeiter des Amtes Züssow können einbezogen werden.

(2) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.

(3) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Gemeindevertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Gemeindevertreter oder der Bürgermeister widerspricht.

(4) Hat eine Verhältniswahl zu erfolgen, ist nach dem Hare/Niemeyer Verfahren zu wählen:

Die Sitzansprüche werden nach der Formel „erreichte Stimmen x Zahl der Sitze) geteilt durch die abgegebenen Gesamtstimmen“ errechnet. Das Ergebnis vor dem Komma bestimmt über die Anzahl der Sitze. Sind danach noch nicht alle Sitze verteilt, entscheidet die höchste Zahl hinter dem Komma.

(5) Die Bildung von Zählgemeinschaften zum Zwecke der Durchführung von Wahlen nach dem Prinzip des Verhältniswahlrechts ist unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 11

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Für die Ausfertigung dieser Niederschrift wird durch das Amt Züssow ein Protokollant eingesetzt. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
- c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter sowie die Namen der geladenen Gäste und Sachverständigen
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- f) Anfragen der Einwohner
- g) Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
- h) die Tagesordnung
- i) Bestätigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
- j) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
- k) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
- l) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- m) vom Mitwirkungsverbot betroffene Gemeindevertreter
- n) Abstimmungsliste bei namentlicher Abstimmung

(2) Die Sitzungsniederschrift ist vom Bürgermeister und vom Protokollanten zu unterzeichnen und ist den Gemeindevertretern mit Ladung zur nächsten Sitzung zuzusenden.

(3) Alle Gemeindevertreter erhalten durch ein Ratsinformationssystem (Internet) die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Einladungen und Protokolle der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauf folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu bestätigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen. Sie sind im Protokoll zu vermerken.

§ 12

Ordnungsmaßnahmen

(1) Der Bürgermeister kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Gemeindevertreter, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Bürgermeister zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Bürgermeister ihnen das Wort zu diesem Tagesordnungspunkt entziehen, sie zu diesem Tagesordnungspunkt von der Sitzung ausschließen oder einen vollständigen Sitzungsausschluss verhängen. Wurde in der laufenden Sitzung bereits eine solche Ordnungsmaßnahme verhängt, genügt ein weiterer Ordnungsverstoß, um eine erneute Ordnungsmaßnahme zu verhängen.

(3) Gemeindevertretungsmitglieder, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 13

Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

(1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Gemeindevertretung in sonstiger Weise zu beeinflussen, kann vom Bürgermeister nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.

(2) Der Bürgermeister kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Demonstrationen und Willensbekundungen durch Transparente und Ähnliches sind nicht gestattet.

§ 14

Ausschussarbeit

(1) Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse der Gemeinde.

(2) Für die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls wird in der Ausschusssitzung ein Ausschussmitglied als Protokollant bestimmt. Die Protokolle der Ausschüsse sollen innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung erstellt und den Ausschussmitgliedern mit Ladung zur nächsten Sitzung zugesendet werden.

(3) Alle Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet eines beratenden Fachausschusses gehören, sollen in der Gemeindevertretung erst beraten und beschlossen werden, wenn hierzu eine Empfehlung des Fachausschusses vorliegt.

(4) Alle Gemeindevertreter erhalten die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Einladungen und Protokolle der Ausschüsse im Internet (Ratsinformationssystem). Sachkundige Einwohner erhalten diese Möglichkeit für die Einladungen und Protokolle des Ausschusses, in den sie gewählt wurden.

(5) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, der Bürgermeister. Die Abstimmungen haben je nach Ausschüssen getrennt zu erfolgen.

§ 15

Datenschutz

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offen-

baren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person. Hierzu zählen auch die Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilungen über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderungen an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Wählergemeinschaft, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.

(3) Vertrauliche Unterlagen und Unterlagen mit personenbezogenen Daten sind so zu verwahren, dass sie anderen Personen nicht zugänglich und einsehbar sind. Sie sind dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehender Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 16

Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Bei Zweifeln über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister. Er kann sich mit seinen Stellvertretern beraten.

(2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Gemeindevertreter oder der Bürgermeister widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.

(3) Änderungen dieser Geschäftsordnung können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 17

Sprachformen

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Personen bzw. Funktionsträger, unabhängig von ihrem Geschlecht.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung vom 12.11.2015 außer Kraft.

Gribow, den 21.11.2019



T. Peterson
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 28.11.2019

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 11.12.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 12/2019

Gemeinde Groß Kiesow



Beschlüsse der Gemeindevertretung Groß Kiesow vom 28.10.2019

Öffentlicher Teil:

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 der Gemeinde Groß Kiesow

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Groß Kiesow die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 1

Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2018

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: Dr. Zschesche, Astrid

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Groß Kiesow lt. § 60 KV M-V die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2018.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 1

Überplanmäßige Ausgabe bei der Kostenstelle/Sachkonto 55200.000/52544000

(Wasser- und Bodenverband) in Höhe von 12.099,32 €

Die Gemeindevertretung beschließt die überplanmäßige Ausgabe bei der Kostenstelle/Sachkonto 55200.000/52544000 (Wasser- und Bodenverband) in Höhe von 12.099,32 €

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Grundsatzbeschluss zum Kauf eines Tragkraftspritzenfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Sanz

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow beschließt die Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges TSF-W für die Freiwillige Feuerwehr Sanz.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Annahme einer Spende

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: Herrmann, Jürgen

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow beschließt, die Spende in Höhe von 150,00 Euro für die Errichtung einer Matschstrecke von Herrn und Frau Herrmann anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

Bauantrag

Bauantrag

Bauantrag

Bauantrag

Unbefristete Einstellung einer Erzieherin ab dem 01.03.2020

Auftragsvergabe zum Einbau von Löschwassertanks

Grundstückserwerb - Löschwasserzisternengrundstück in Strellin

Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Groß Kiesow

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow hat auf ihrer Sitzung am 28.10.2019 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 festgestellt.

Der Bürgermeisterin wird für die Dauer ihrer Amtszeit lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2017 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen Dorfstraße 68A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Groß Kiesow, den 05.11.2019


Dr. Zschiesche
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Datum der öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 11.11.2019.

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 11.12.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“, Nr. 12/2019.

Stadt Gützkow

Weihnachtsgruß der Bürgermeisterin von Gützkow

Werte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Gützkow und der dazugehörigen Ortsteile,

wir sind mitten in der Adventszeit, auch ein Jahr geht zu Ende. Ein Jahr voller Ereignisse, positiv oder negativ. Alles war dabei.

Bereits 2017 wurde mit der Sanierung des Schlossgymnasiums begonnen. 2,5 Millionen Euro und 1 Jahr Sanierungszeit stand zum Ziel. Heute müssen wir leider sagen, die Kosten sind gestiegen auf fast 3,5 Millionen Euro und die Bauzeit liegt schon fast bei 1 ½ Jahren und noch ist kein Ende zu sehen. Kaum Firmen, wenig Arbeitskräfte und die Forderung des Denkmalschutzes, machen uns zu schaffen. 2020 soll die Sanierung beendet werden und die Schüler und Lehrer wieder Einzug halten.



Die Stadtmauer ist fast fertig und viele Spekulationen gibt es darüber. Wir bauen aber keine neue Mauer auf.



Dritte große Baustelle ist die Feldstraße entlang der Kita und Schule. Bauende soll Mitte Dezember dieses Jahres sein, ich hoffe dieser Termin wird eingehalten.

Wir sehen überall wird gebaut. Eine neue Baustelle wurde aufgetan. Herr Armin Görs hat mit dem Caravanstellplatz begonnen, viel Erfolg dabei. Den Rundweg am See erneuern wir ja schon. Dafür gab es Fördermittel, wie auch für alle anderen Projekte.

Der See bereitete uns auch in diesem Jahr wieder viel Probleme. Der heiße Sommer war schuld, die Algen waren stark verbreitet. Viele fleißige Helfer versuchten diesen entgegen zu wirken. Hierfür nochmals mein herzlicher Dank an alle freiwilligen Helfer. Wir müssen aber immer daran denken, der See ist ein Natursee ohne Zufluss und somit werden immer Algen auftreten.



Neben Baumaßnahmen gibt es auch viel Kulturelles in der Stadt. Das Seefest war wieder ein Erfolg. Freikino, Sportver-

anstaltungen, Schützenfest, Oktoberfest und vieles mehr. Die Kinder feiern und auch die Senioren. Allen Vereinen und Organisationen ein Dankeschön und viel Erfolg für das Jahr 2020.

Ich möchte alle Vereine nochmals aufrufen, ihre Termine für 2020 schnellst möglich an den Kulturausschuss zu geben. Es soll wieder ein entsprechender Flyer erstellt werden.

Ein Familiensportfest wird für das nächste Jahr geplant. Hierfür sollen Fördermittel über die Pomerania eingeworben werden. Unsere Partnerstadt in Polen, Nowogard, wird dafür mit eingebunden.

Eines der wichtigen Ereignisse dieses Jahres war die Kommunalwahl. Ein enger Ausgang mit Einspruch. Ich möchte mich nochmals für ihr Vertrauen bedanken und alle neu gewählten Stadtvertreter aufrufen, sich aktiv an der Kommunalarbeit zu beteiligen. Große Aufgaben stehen vor uns. Weitere Projekte, wie z.B. der Weg zum See, sind beantragt. Ich gehe davon aus, hierfür erhalten wir Förderung. Der Bau des Minibolzfeldes ist für Anfang des Jahres geplant. Im neuen Haushaltsplan stehen wieder viele Aufgaben, die wir meistern wollen.

In Lüssow konnte das Bollwerk an der Peene endlich erneut werden. Auch hier allen freiwilligen Helfern ein Dankeschön. Erste Gespräche hinsichtlich Kreisverkehr und Radwege in Gützkow laufen. Große Aufgaben stehen vor uns nachdem der Feuerwehrbedarfsplan erarbeitet wurde. Besonders die Gewährleistung von Löschwasser ist sehr wichtig. In Owstin konnten wir dieses Jahr diese Aufgabe lösen.

Sehr wichtig ist die Frage der Zukunftsentwicklung der Stadt und ihrer Ortsteile. Hier möchte ich alle Bürger der Stadt aufrufen, sich daran zu beteiligen. Kommen Sie mit Ihren Ideen zu mir oder den Stadtvertretern und zeigen Sie uns Ihre Ideen auf.

Viel ist geschafft, viel Arbeit bleibt. Wichtig bei all diesen Problemen ist die finanzielle Ausstattung der Stadt. Wir hoffen, dass das Land dies endlich sieht und die Kommunen nicht am finanziellen Hungertuch nagen lässt.

Breitband, ein wichtiges Thema und Aufgabe des Bundes und Landes. Es wurde bei uns damit begonnen. Leider weiß nicht jeder Hausbesitzer, ob er mit angeschlossen wird. Leider können wir als Stadt nur immer wieder darauf hinweisen, sich an den Landkreis zu wenden.

Die Adventszeit hat begonnen, Weihnachten steht vor der Tür.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, ich wünsche Ihnen dafür alles Gute, eine ruhige und erholsame Zeit im Kreise ihrer Familien. Danke für die geleistete Arbeit. Viel Freude für die bevorstehende Zeit, ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2020 mit viel Gesundheit und Wohlergehen.

Ihre Bürgermeisterin
Jutta Dinse

Wählergemeinschaft Kölzin

Wir sind unendlich traurig und tief erschüttert über den frühen Tod unserer **Jana Schönert**.

Mit ihrer optimistischen und zupackenden Art hat sie uns immer wieder motiviert, Projekte anzuschließen und unser Gemeindeleben besser zu gestalten.

Wir werden ihre Fröhlichkeit und ihr Engagement sehr vermissen.

Gemeinde Karlsburg

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 28.10.2019

Öffentlicher Teil:

Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt die Annahme einer Spende von Herrn Detlef Müller in Höhe von 119,66 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme der Spende vom Klinikum Karlsburg in Höhe von 1.500,00 € für die Freiwillige Feuerwehr Karlsburg.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Energie Vorpommern GmbH infolge der Novellierung der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt, auf Grund der Novellierung der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) im Jahr 2011, folgende Änderungen im Gesellschaftsvertrag der Energie Vorpommern GmbH aufzunehmen:

- 1.) In den Gesellschaftsvertrag ist die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und deren Prüfung nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe vorzuschreiben, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen (73 Abs. 1 Ziff. 2 KV M-V) zu verankern.
- 2.) Im Gesellschaftsvertrag sind die Rechte nach § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671) geändert worden ist, einzuräumen (73 Abs. 1 Nr. 3 KV M-V).
- 3.) Der für die überörtlichen Prüfungen zuständigen Prüfungsbehörde sind im Gesellschaftsvertrag die in § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vorgesehenen Befugnisse einzuräumen (73 Abs. 1 Nr. 4 KV M-V).
- 4.) In die Satzung ist eine Bestimmung aufzunehmen, dass der Gemeinde und der für die überörtlichen Prüfungen zuständigen Prüfungsbehörde der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers übersandt wird, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen (73 Abs. 1 Nr. 5 KV M-V).
- 5.) Im Gesellschaftsvertrag ist ein Teilnahmerecht des Bürgermeisters an den Sitzungen des Aufsichtsrates vorzusehen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen (73 Abs. 1 Nr. 6 KV M-V).
- 6.) Im Gesellschaftsvertrag ist zu regeln, dass die Beteiligung an anderen Gesellschaften der Zustimmung der Gemeinde bedarf (73 Abs. 1 Nr. 7 KV M-V).
- 7.) Im Gesellschaftervertrag ist zu bestimmen, dass § 286 Absatz 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung findet (73 Abs. 1 Nr. 8 KV M-V).

- 8.) Es eine Bestimmung aufzunehmen, dass die von der Gemeindevertretung bestellten Mitglieder an die Weisungen und Richtlinien der Gemeindevertretung gebunden sind, sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht (71 Abs. 2 Satz 2 KV M-V).
- 9.) Dem Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde Karlsburg in der Gesellschafterversammlung wird weiterhin aufgetragen,
- unverzüglich eine Gesellschafterversammlung zu initiieren,
 - die Aufnahme des Tagesordnungspunktes zur Änderung des Gesellschaftsvertrages zu verlangen und
 - entsprechend des Gemeindevertreterbeschlusses abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Erhöhung Pachtpreise für Acker und Grünland

Die Gemeindevertretung beschließt die Erhöhung der Pachtpreise für landwirtschaftlich genutzte Flächen ab dem 01.10.2019 auf

- 8,50 €/Bodenpunkt/ha/Jahr für Ackerland
- 4,50 €/Bodenpunkt/ha/Jahr für Grünland.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Annahme einer Spende

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: (Bartoszewski, Mathias)

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme der Spende von Herrn Bartoszewski in Höhe von 320,00 € für den Grillplatz Lühmansdorf.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- **Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen**

Gemeinde Klein Bünzow

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Klein Bünzow

Präambel

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVO-BI. M-V 201, S. 777) und der Hauptsatzung der Gemeinde Klein Bünzow, beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Bünzow am 07.10.2019 folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Sitzungen der Gemeindevertretung

- Die Gemeindevertretung wird vom Bürgermeister einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt 7 Tage, für Dringlichkeitssitzungen 3 Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Der Tag der Sitzung ist bei der Berechnung der Ladungsfrist nicht einzubeziehen. Die schriftliche Einladung gilt am 2. Tage nach Versendung als zugegangen.

- Mitglieder der Gemeindevertretung können ihre Einladungen elektronisch statt schriftlich erhalten. Ist die elektronische Einladungsform gewünscht, teilen sie dies schriftlich mit Angabe ihrer persönlichen E-Mail-Adresse dem Bürgermeister mit. Alle Änderungen der angegebenen persönlichen E-Mail-Anschrift sind umgehend schriftlich dem Bürgermeister mitzuteilen.

Eine elektronisch verschickte Einladung gilt am Tag nach dem Versenden als zugegangen.

Als elektronische Form ist die Nutzung des Ratsinformationssystems Allris, mit zugangsgeschützter Nutzererkennung zugelassen.

§ 2

Teilnahme

(1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet erscheint oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Bürgermeister mitzuteilen.

(2) Verwaltungsangehörige nehmen auf Weisung des Amtsvorstehers an den Sitzungen teil.

Ihnen kann der Bürgermeister das Wort erteilen.

(3) Sachverständige können mit Zustimmung der Gemeindevertretung beratend teilnehmen.

§ 3

Medien

(1) Die Vertreter der Medien sind zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung einzuladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Zeit der Sitzung und die Tagesordnung. Der Bürgermeister kann Vertretern der Medien vor der Sitzung Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden, zur Verfügung stellen.

(2) Vertretern der Medien sind besondere Plätze zuzuweisen.

(3) Film-, Ton- und Fotoaufnahmen durch die Medien sind in den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Gemeindevertretung in geheimer Abstimmung widerspricht. Verwaltungsbeschäftigte und geladene Gäste können ihrer Aufnahme widersprechen.

Anwesende Einwohner und sonstige Zuschauer dürfen nur nach ihrer vorherigen Einwilligung aufgenommen werden.

§ 4

Beschlussvorlagen und Anträge

(1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung der Gemeindevertretersitzung gesetzt werden sollen, müssen dem Bürgermeister spätestens 2 Wochen vor der Sitzung der Gemeindevertretung in schriftlicher Form vorgelegt werden. Für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden und für dringliche Sitzungen gilt Satz 1 nicht.

(2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen.

(3) In den Beschlussvorlagen und deren Erläuterungen sind personenbezogene Angaben nur dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und die Entscheidung erforderlich sind.

§ 5

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird entsprechend § 29 (1) der Kommunalverfassung M-V durch den Bürgermeister festgesetzt.

(2) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben, personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nicht enthalten sein.

Tagesordnungspunkte, die nach der Hauptsatzung in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind in der

Tagesordnung als nicht öffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen. Die Beratungspunkte sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt.

(3) Die Gemeindevertretung kann in der Sitzung mit Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder der Gemeindevertretung die Tagesordnung um besonders dringende Angelegenheiten erweitern, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung dulden. Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann mit einfacher Mehrheit entschieden werden. Tagesordnungspunkte, die von einem Gemeindevertreter, einer Ortsteilvertretung oder vom Bürgermeister beantragt wurden, dürfen nur dann durch Mehrheitsbeschluss von der Tagesordnung abgesetzt werden, wenn dem Antragsteller zuvor ausreichend Gelegenheit gegeben wurde, seinen Antrag zu begründen.

§ 6

Sitzungsablauf

(1) Die Sitzung der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung
4. Bericht des Bürgermeisters über in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
5. Einwohnerfragestunde
6. Anfragen der Gemeindevertreter
7. Abwicklung der Tagesordnung
8. Schließen der Sitzung

(2) Die Sitzungen sollen spätestens um 22.00 Uhr beendet werden, sofern keine dringenden oder nur einzelne Angelegenheiten noch auf der Tagesordnung stehen.

§ 7

Worterteilung

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung, die zur Sache sprechen wollen, haben sich beim Bürgermeister durch Handzeichen zu Wort zu melden.

(2) Der Bürgermeister erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldung, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.

(3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.

(4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zum entsprechenden Tagesordnungspunkt zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen.

(5) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst dem Einbringer das Wort zu erteilen.

(6) Die Redezeit soll 3 Minuten nicht überschreiten.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung hat durch Anheben beider Hände zu erfolgen.

(2) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.

(3) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:

- a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
- b) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes
- c) Antrag auf Vertagung
- d) Antrag auf Ausschussverweisung
- e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
- f) Antrag auf Redezeitbegrenzung
- g) Antrag auf Schluss der Aussprache
- h) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- i) Antrag auf namentliche Abstimmung
- j) sonstige Anträge zum Abstimmungsverlauf
- k) Antrag auf geheime Wahl
- l) Antrag auf Herstellung der Nichtöffentlichkeit

(4) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zunächst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Bürgermeister vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben.

§ 9

Ablauf der Abstimmung

(1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag oder die Beschlussvorlage zu verlesen. Der Bürgermeister stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist. Bei Satzungen und bei Wahlen stellt der Bürgermeister die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) zustimmen,
- b) ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten

und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor der Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Bürgermeister.

(3) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen.

Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt abzustimmen.

§ 10

Wahlen

(1) Bei geheimen Wahlen wird aus der Mitte der Gemeindevertretung ein Wahlvorstand mit 2 Mitgliedern bestimmt. Verwaltungsmitarbeiter des Amtes Züssow können einbezogen werden.

(2) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.

(3) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Gemeindevertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Gemeindevertreter oder der Bürgermeister widerspricht.

(4) Hat eine Verhältniswahl zu erfolgen, ist nach dem Hare/Niemeyer Verfahren zu wählen:

Die Sitzansprüche werden nach der Formel „erreichte Stimmen x Zahl der Sitze“ geteilt durch die abgegebenen Gesamtstimmen“ errechnet. Das Ergebnis vor dem Komma bestimmt über die Anzahl der Sitze. Sind danach noch nicht alle Sitze

verteilt, entscheidet die höchste Zahl hinter dem Komma.
 (5) Die Bildung von Zählgemeinschaften zum Zwecke der Durchführung von Wahlen nach dem Prinzip des Verhältniswahlrechts ist unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 11

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Für die Ausfertigung dieser Niederschrift wird durch das Amt Züssow ein Protokollant eingesetzt.

Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
- c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter sowie die Namen der geladenen Gäste und Sachverständigen
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- f) Anfragen der Einwohner
- g) Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
- h) die Tagesordnung
- i) Bestätigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
- j) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
- k) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
- l) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- m) vom Mitwirkungsverbot betroffene Gemeindevertreter
- n) Abstimmungsliste bei namentlicher Abstimmung

(2) Die Sitzungsniederschrift ist vom Bürgermeister und vom Protokollanten zu unterzeichnen und ist den Gemeindevertretern mit Ladung zur nächsten Sitzung zuzusenden.

(3) Alle Gemeindevertreter erhalten durch ein Ratsinformationssystem (Internet) die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Einladungen und Protokolle der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauf folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu bestätigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen. Sie sind im Protokoll zu vermerken.

§ 12

Ordnungsmaßnahmen

(1) Der Bürgermeister kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Gemeindevertreter, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Bürgermeister zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Bürgermeister ihnen das Wort zu diesem Tagesordnungspunkt entziehen, sie zu diesem Tagesordnungspunkt von der Sitzung ausschließen oder einen vollständigen Sitzungsausschluss verhängen. Wurde in der laufenden Sitzung bereits eine solche Ordnungsmaßnahme verhängt, genügt ein weiterer Ordnungsverstoß, um eine erneute Ordnungsmaßnahme zu verhängen.

(3) Gemeindevertretungsmitglieder, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 13

Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

(1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Bera-

tung und Entscheidung der Gemeindevertretung in sonstiger Weise zu beeinflussen, kann vom Bürgermeister nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.

(2) Der Bürgermeister kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Demonstrationen und Willensbekundungen durch Transparente und Ähnliches sind nicht gestattet.

§ 14

Ausschussarbeit

(1) Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse der Gemeinde.

(2) Für die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls wird in der Ausschusssitzung ein Ausschussmitglied als Protokollant bestimmt.

Die Protokolle der Ausschüsse sollen innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung erstellt und den Ausschussmitgliedern mit Ladung zur nächsten Sitzung zugesendet werden.

(3) Alle Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet eines beratenden Fachausschusses gehören, sollen in der Gemeindevertretung erst beraten und beschlossen werden, wenn hierzu eine Empfehlung des Fachausschusses vorliegt.

(4) Alle Gemeindevertreter erhalten die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Einladungen und Protokolle der Ausschüsse im Internet (Ratsinformationssystem). Sachkundige Einwohner erhalten diese Möglichkeit für die Einladungen und Protokolle des Ausschusses, in den sie gewählt wurden.

(5) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, der Bürgermeister.

Die Abstimmungen haben je nach Ausschüssen getrennt zu erfolgen.

§ 15

Datenschutz

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person. Hierzu zählen auch die Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar Person ermöglichen.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilungen über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderungen an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Wählergemeinschaft, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.

(3) Vertrauliche Unterlagen und Unterlagen mit personenbezogenen Daten sind so zu verwahren, dass sie anderen Personen nicht zugänglich und einsehbar sind. Sie sind dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn sie für die

Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehender Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 16

Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Bei Zweifeln über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister. Er kann sich mit seinen Stellvertretern beraten.

(2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Gemeindevertreter oder der Bürgermeister widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.

(3) Änderungen dieser Geschäftsordnung können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 17

Sprachformen

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Personen bzw. Funktionsträger, unabhängig von ihrem Geschlecht.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 10.08.2015 außer Kraft.

Klein Bünzow, den 23.10.2019


K. Jürgens
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am Veröffentlichung einer Druckausgabe am im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. /2019

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Klein Bünzow für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 48 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.10.2019 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

	gegen- über bisher EUR	erhöht um EUR	vermin- dert um EUR	zunehm- end auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.039.500	0	6.475	1.033.025
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.085.900	10.125	0	1.096.025
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -	46.400	0	16.600	-63.000
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-46.400	0	16.600	-63.000
die Einstellung in Rücklagen auf	0	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0	0	0	0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-46.400	0	16.600	-63.000
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	1.003.700	0	6.475	997.225
die ordentlichen Auszahlungen auf	960.800	10.125	0	970.925
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	42.900	0	16.600	26.300
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	32.000	67.800	0	99.800
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	32.000	61.400	0	93.400
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0	6.400	0	6.400
d) Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)	-13.300	0	10.200	-23.500

festgesetzt.

§ 2**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen von bisher 0 EUR auf 0 EUR. wird festgesetzt

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt von bisher 0 EUR auf 0 EUR.

§ 4**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird von bisher 211.800 EUR auf 99.700 EUR. festgesetzt

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer			
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher	310 v. H. auf	310 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher	436 v. H. auf	436 v. H.
2.	Gewerbesteuer	von bisher	379 v. H. auf	379 v. H.

§ 6**Amtsumlage**

nicht belegt

§ 7**Stellen gemäß Nachtragsstellenplan**

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8**Eigenkapital**

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	2.430.907,67	2.430.907,67
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	2.094.807,67	2.362.116,17
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	2.048.407,67	2.299.116,17

§ 9**Weitere Vorschriften**

- Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen

- Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Klein Bünzow für das Haushaltsjahr 2019 wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Vorpommern-Greifswald am 08.10.2019 angezeigt.

Klein Bünzow, den 08.11.2019

**Hinweis:**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme von Montag, den 11.11.2019 bis Mittwoch, den 20.11.2019 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 108 öffentlich aus.

Klein Bünzow, den 08.11.2019

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/ Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 12.11.2019
Veröffentlichung einer Druckausgabe am 11.12.2019 im amt-

lichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 12/2019

Gemeinde Murchin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 28.10.2019

Öffentlicher Teil:

Annahme einer Sachspende

Die Gemeindevertretung beschließt die Sachspende der FAMILA-Handelsmarkt Güstrow GmbH & Co. KG für den Seeholzpokal in Murchin im Wert von 277,68 € anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Grundsatzbeschluss zum Bau eines Spielplatzes

Die Gemeindevertretung Murchin beschließt die Neuerrichtung eines Spielplatzes im Ortsteil Murchin auf dem Flurstück 312/17 in der Flur I Gemarkung Murchin und beschließt eine Förderung nach SpielplFÖRL in Höhe von 20.000 € für die Errichtung dieses Spielplatzes für das Haushaltsjahr 2020 zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Anfrage zur Erweiterung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Murchin, OT Relzow durch einen privaten Investor

- abgelehnter Beschluss -

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Gemeindevertretung Murchin beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Murchin mit der dazugehörigen Kalkulation.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Satzung der Gemeinde Murchin über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2020 (Hebesatzsatzung)

Die Gemeindevertretung Murchin beschließt die Satzung der Gemeinde Murchin über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2020 (Hebesatzsatzung).

Grundsteuer A	350 %
Grundsteuer B	436 %
Gewerbesteuer	380 %

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 3 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 1

Abwägungsbeschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Neubau Schlachthof mit Zerlegung“ der Gemeinde Murchin

1.

Die zum Entwurf der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Neubau Schlachthof mit Zerlegung“ der Gemeinde Murchin in der Fassung von 05-2019 eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden hat die Ge-

meindevertretung Murchin laut in der Anlage befindlichen Stellungnahmen geprüft, abgewogen und beschließt die Abwägung gemäß Anlage.

2.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die Stellungnahmen eingereicht haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Städtebaulicher Vertrag zum Aufhebungsverfahren des Vorhaben und Erschließungsplanes Nr. 1 „Neubau Schlachthof mit Zerlegung“

Die Gemeindevertretung Murchin beschließt den in der Anlage beigefügten Städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und Frau Prof. Dagmar Braun, Ziegelhof 23, 17489 Greifswald zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Neubau Schlachthof mit Zerlegung“.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung Murchin über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Neubau Schlachthof mit Zerlegung“

1.

Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst die in beigefügtem Übersichtsplan mit einer roten Abgrenzungslinie gekennzeichneten Grundstücke:

Gemarkung Relzow

Flur 2

Flurstücke 8/1, 8/2, 8/3, 9/1, 9/2, 11/4, 11/5, 26/1 sowie Teilflächen der Flurstücke 10/1, 26/2 und 583/2 (öffentliche Straße im Zufahrtsbereich)

Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt rd. 8,9 ha.



2.

Die zum Entwurf über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Neubau Schlachthof mit Zerlegung“ der Gemeinde Murchin in der Fassung von 05-2019 eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat die Gemeindevertretung Murchin am 28.10.2019 mit folgendem Ergebnis geprüft:

Nicht berücksichtigte Stellungnahmen liegen nicht vor.

3.

Aufgrund des § 13 i.V.m. § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert am 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert am 13.12.2017 (GVOBl. M-V S. 331), und des § 11 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706), beschließt die Gemeindevertretung Murchin die Aufhebung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Neubau Schlachthof mit Zerlegung“ der Gemeinde Murchin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), als Satzung.

4.

Die Begründung wird gebilligt.

5.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Neubau Schlachthof mit Zerlegung“ der Gemeinde Murchin ortsüblich bekanntzumachen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338), sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Murchin in ihrer Sitzung am 28.10.2019 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam und „Insel Usedom-Peenestrom“ erlassen:

Übersicht

§ 1 Allgemeines

§ 2 Gebührengegenstand

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 4 Gebührenpflichtiger

§ 5 Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

§ 7 Inkrafttreten

§ 1**Allgemeines**

1. Die Gemeinde Murchin ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Untere Peene“ Anklam und des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“ die entsprechend §§ 62 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen.
2. Die Gemeinde Murchin hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandsatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Murchin zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2**Gebührengegenstand**

1. Die von der Gemeinde Murchin nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Murchin. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
2. Zum gebührenpflichtigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Murchin durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
3. Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

1. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Murchin. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
2. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

- 1,0 ha Gebäude- und Freifläche	54,85 €
- 1,0 ha Gartenland	14,72 €
- 1,0 ha Flächen anderer Nutzung	16,10 €
- 1,0 ha Straßen, Wege, Plätze	38,14 €
- 1,0 ha Acker-,Grün-,Brachland:	15,28 €
- 1,0 ha Wald, Unland, Teich, See, Moor, Sumpf:	7,42 €

- 1,0 ha Fläche ohne direkten Einfluß des WBV: 1,61 €
- 1,0 ha Schöpfwerksfläche: 11,00 €
- 1,0 ha Deichfläche: 5,56 €

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

§ 4

Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentümeranteil gebührenpflichtig.
3. Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
4. Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
5. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Gebühr entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
2. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01. Juli des Jahres fällig. Abweichungen regelt § 220 Abgabenordnung (AO), in Verbindung mit § 28 Grundsteuergesetz (GrStG).
3. Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 5 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ vom 15.12.2000, zuletzt geändert durch die 18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 22.10.2018, sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“ vom 15.12.2000, zuletzt geändert durch die 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren

zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 20.11.2014 außer Kraft.

Murchin, den 07.11.2019




Verfahrensvermerk:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Murchin wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat die Satzung zur Kenntnis genommen.

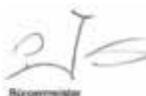
Hiermit wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Murchin öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am Veröffentlichung einer Druckausgabe am im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 12/2019

Murchin, den 07.11.2019



Satzung der Gemeinde Murchin über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2020 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVObI. M-V 5 467), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Murchin vom 28.10.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Gemeinde Murchin.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die landwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 436 % |
| 2. Gewerbesteuer | 380 % |

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Murchin 07.11.2019


**Verfahrensvermerk:**

Die Satzung der Gemeinde Murchin über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2020 (Hebesatzsatzung) wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat die Satzung zur Kenntnis genommen.

Hiermit wird die Satzung der Gemeinde Murchin über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2020 (Hebesatzsatzung) öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/ Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 19.11.2019

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 11.12.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Züssower Amtsblatt" Nr. 12/2019

Murchin, den 07.11.2019



Bekanntmachung der Gemeinde Murchin vom 28.10.2019 über die Aufhebung der Satzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Neubau Schlachthof mit Zerlegung“

Das Plangebiet umfasst die in beigefügtem Übersichtsplan mit einer roten

Abgrenzungslinie gekennzeichneten Grundstücke:

Gemarkung Relzow

Flur 2

Flurstücke 8/1, 8/2, 8/3, 9/1, 9/2, 11/4, 11/5, 26/1 sowie Teilflächen der Flurstücke 10/1, 26/2 und 583/2 (öffentliche Straße im Zufahrtsbereich)

Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt rd. 8,9 ha.



Aufgrund des § 13 i. V. m. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634) wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Murchin vom 28.10.2019 die Aufhebung der Satzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Neubau Schlachthof mit Zerlegung“ erlassen.

Der Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung Murchin vom 28.10.2019 über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Neubau Schlachthof mit Zerlegung“ wird hiermit bekannt gemacht.

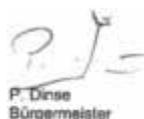
Die Satzung der Gemeinde Murchin über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Neubau Schlachthof mit Zerlegung“ tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Jedermann kann die Satzung der Gemeinde Murchin über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Neubau Schlachthof mit Zerlegung“ ab diesem Tag im Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement des Amtes Züssow, Bürgerbüro Gützkow in 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

dienstags	von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr - 18:00 Uhr und
donnerstags	von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr - 16:00 Uhr und
freitags	von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVObI. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufhebung der Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Murchin, d 21.11.2019




Verfahrensvermerk:

Bekannt gemacht entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Murchin im „Züssower Amtsblatt“ am 11.12.2019.



Gemeinde Rubkow

Beschlüsse der Gemeindevertretung Rubkow vom 05.11.2019

Öffentlicher Teil:**Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 der Gemeinde Rubkow**

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Rubkow die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018.

Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung die außerplanmäßige Einnahme - Spende Rentnerweihnachtsfeier in Höhe von 120,00 von der Volkssolidarität bei der KST/SK 28100.000/46290000.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Rubkow lt. § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Grundsatzbeschluss zum Bau eines Spielplatzes im Ortsteil Daugzin

Die Gemeindevertretung Rubkow beschließt die Neuerrichtung eines Spielplatzes im Ortsteil Daugzin und beschließt eine Förderung nach SpielplFöRL für die Errichtung dieses Spielplatzes für das Haushaltsjahr 2020 zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Grundsatzbeschluss zum Bau eines Spielplatzes im Ortsteil Wahlendow

Die Gemeindevertretung Rubkow beschließt die Neuerrichtung eines Spielplatzes im Ortsteil Wahlendow und beschließt eine Förderung nach SpielplFöRL für die Errichtung dieses Spielplatzes für das Haushaltsjahr 2020 zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- **Befristete Einstellung eines geringfügig Beschäftigten**

- **Befristete Einstellung eines geringfügig Beschäftigten**
- **Befristete Einstellung eines geringfügig Beschäftigten**
- **Befristete Einstellung eines geringfügig Beschäftigten**
- **Befristete Einstellung eines geringfügig Beschäftigten**
- **Befristete Einstellung eines geringfügig Beschäftigten**
- **Grundstücksverkauf - bebautes Grundstück in Rubkow - ehemalige KITA - Verkaufsbeschluss**

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rubkow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVObI. M-V 5. 777) und der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) vom 06. Juni 2019 (GVObI. M-V 2019, 5. 192) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 25.09.2019 die folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rubkow erlassen:

Artikel 1**Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Rubkow vom 06.08.2012, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rubkow vom 01.07.2019 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 wird die Aufgabe des Finanzausschusses „Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,00 € bis 1.000,00 €“ gestrichen.

In § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird „einer Wertgrenze von 10 % des Haushaltsansatzes“ durch „einer Wertgrenze von 20 % des betreffenden Produktsachkontos“ ersetzt,

in § 5 Abs. 1 Nr. 3 c) wird „Aufnahme“ durch „Neuaufnahme und Umschuldungen“ ersetzt sowie „bis 50.000 €“ ersatzlos gestrichen,

in § 5 Abs. 1 Nr. 3 f) wird „VOL“ durch „UVgO“ ersetzt.

Der § 6 Entschädigungen erhält folgenden Wortlaut:

§ 6**Entschädigungen**

(1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000,00 € monatlich.

Dauert die Vertretung des Bürgermeisters mehr als drei Monate, entfällt die Aufwandsentschädigung für ihn für die nachfolgende Vertretungszeit. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters je weiteren Vertretungstag.

(2) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält monatlich 200,00 €. Der 2. Stellvertreter erhält monatlich 100,00 €. Wird im Fall einer Vertretung des Bürgermeisters nach drei Monaten dem Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 1 bzw. 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag. Wird im Fall einer Vertretung des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters nach drei Monaten dem 2. Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des 1. Stellvertreters in Höhe von 1/30 je Vertretungstag ge-

währt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner/-innen für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden.

(4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, welche keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, erhalten zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 20,00 €.

(5) Ausschussvorsitzende und bei ihrer Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.

(6) Pro Tag darf nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(7) Ehrenamtlich Tätige können nach Maßgabe des Reisekostenrechts auf Antrag Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz erstattet bekommen.

(8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie pro Mandat jährlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie pro Mandat jährlich 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern pro Mandat jährlich 500 € überschreiten.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Der § 5 dieser Satzung tritt zum 25.09.2019 in Kraft.

(2) Der § 6 dieser Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Rubkow, den 21.11.2019

H. Wendt
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 02.10.2019

Bekannt gemacht am 28.11.2019 auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen
Veröffentlichung einer Textfassung am 11.12.2019 im Züssower Amtsblatt Nr. 12/2019

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Rubkow, den 21.11.2019

H. Wendt
Bürgermeister



Gemeinde Schmatzin

Beschlüsse der Gemeindevertretung Schmatzin vom 24.10.2019

Öffentlicher Teil:

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schmatzin

Die Gemeindevertretung Schmatzin beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schmatzin.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Schmatzin

Die Gemeindevertretung Schmatzin beschließt die in der Anlage als Entwurf beigefügte Geschäftsordnung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Finanzen und Gemeindeentwicklung

In den Ausschuss für Finanzen und Gemeindeentwicklung der Gemeinde Schmatzin werden folgende Gemeindevertreter/-innen gewählt:

Herr Hempel
Frau Knötzel
Frau Schulz

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Schmatzin

Die Gemeindevertretung Schmatzin beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Schmatzin

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss zur außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 1700,00 EUR bei der KSt 54102000/09600000 (Erweiterung Straßenbeleuchtung)

Die Gemeindevertretung Schmatzin beschließt, die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1700,00 EUR auf dem Sachkonto 54102.000/09600000 (Errichtung Straßenbeleuchtung). Die Deckung der Ausgabe erfolgt aus dem Sachkonto 54102.000/52338000 (Wartungs- und Instandsetzungskosten Straßenbeleuchtung).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Grundsatzentscheidung: Photovoltaik auf Dächern von Gemeindegebäuden

Die Gemeinde Schmatzin hat insb. in Schlatkow mehrere Gebäude. Die Gebäude führen zu sehr hohen Unterhaltskosten. In Anbetracht der Kostenstruktur, der angespannten Haushaltslage und der Ökologie, soll geprüft werden, inwiefern und mit welchen Konditionen eine Verpachtung

von Dachflächen für Photovoltaikanlagen möglich ist. Die Prüfung soll innerhalb der kommenden vier Monate erfolgen und die Ergebnisse der Gemeindevertretung wieder vorgelegt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Grundsatzentscheidung: Unsere Dörfer der Gemeinde - heute und in 10, 20, 30 Jahren

Die Gemeinde Schmatzin möchte für sich als Gemeinde bzw. für die drei dazugehörigen Dörfer eine Zielausrichtung erarbeiten. Wie stehen unsere Dörfer heute da? Welche Entwicklungen wünschen wir uns für die kommenden 10, 20, 30 Jahre? Welche kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen helfen uns dabei, unsere Ziele zu erreichen? Aus der aktuellen Situation heraus soll dieses Zielbild im Rahmen von mehreren öffentlichen Workshops und Diskussionsrunden möglichst innerhalb eines Jahres erarbeitet werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

Vergabe des Stromliefervertrages für die Gemeinde Schmatzin

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Schmatzin

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Schmatzin vom 24.10.2019 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ erlassen:

Artikel 1

Änderung des § 3 Gebührenmaßstab

Die Satzung der Gemeinde Schmatzin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ vom 13.12.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs 2 erhält folgende Änderung:

Die Gebühr wird nach Beitragseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

a)	1,0 ha	Gebäude- und Freifläche	41,49 €
b)	1,0 ha	Flächen anderer Nutzung	10,72 €
c)	1,0 ha	Gartenland	10,72 €
d)	1,0 ha	Straßen und Wege	28,91 €

e)	1,0 ha	Acker-, Grün- u. Brachland	11,71 €
f)	1,0 ha	Wald, Un- u. Ödland, Teich, Weiher, Sumpf u. stehendes Gewässer	5,37 €

Artikel 2

§ 7

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Schmatzin, den 07.11.2019

Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Schmatzin wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat die Satzung zur Kenntnis genommen.

Hiermit wird die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Schmatzin öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/ Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 13.11.2019

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 11.12.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 12/2019

Schmatzin, den 07.11.2019

Bürgermeister

Nachruf

Die Wählergruppe aller Generationen „WaG“ der Gemeinde Schmatzin trauert um ihr unersetzliches Mitglied

Kai Schulz

Als aktives Gemeindemitglied, langjähriger Gemeindevorteiler und stellvertretender Bürgermeister hat er unserer frischen Wählergruppe wichtige Anregungen, Mut und Optimismus mitgegeben.

Wir werden ihn stets in dankbarer Erinnerung behalten. Seiner Familie Jakob und Jana wünschen wir die nötige Kraft und eine positive Sicht in die Zukunft, die Kai ausmachte.

Gemeinde Ziethen

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Ziethen

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KVM-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Ziethen vom 15.10.2019 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ erlassen:

Artikel 1

Änderung des § 3 Gebührenmaßstab

Die Satzung der Gemeinde Ziethen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ vom 05.12.2016, geändert durch die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ vom 04.12.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs 2 erhält folgende Änderung:
Die Gebühr wird nach Beitragseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

a)	1,0 ha	Gebäude- und Freifläche	60,60 €
b)	1,0 ha	Flächen anderer Nutzung	16,08 €
c)	1,0 ha	Gartenland	16,08 €
d)	1,0 ha	Straßen und Wege	40,23 €
e)	1,0 ha	Acker-, Grün- u. Brachland	17,05 €
f)	1,0 ha	Wald, Un- u. Ödland, Teich, Weiher, Sumpf u. stehendes Gewässer	8,04 €
g)	1,0 ha	Fläche ohne direkten Einfluss des WBV	1,60 €

Der Hebesatz für den Deich Ziethen 1 beträgt 4,30 €/ha.

Artikel 2

§ 7

Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Ziethen, den 05.11.2019

Verfahrensvermerk:

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Ziethen wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KVM-V) angezeigt. Der Landrat hat die Satzung zur Kenntnis genommen. Hiermit wird die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Ziethen öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/ Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 07.11.2019

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 11.12.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 12/2019

Ziethen, den 05.11.2019



Bürgermeister

Gemeinde Züssow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 24.10.2019

Öffentlicher Teil:

Feststellung des Jahresabschlusses 2018 für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft und Entlastung der Betriebsleitung

Die Gemeindevertretung Züssow beschließt über den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2018 des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft der Gemeinde Züssow.

1. Der auf den 13.06.2019 aufgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 sowie der vom Wirtschaftsprüfer Dr. Schröder
2. Der Jahresverlust des Geschäftsjahres 2018 i. H. v. 861,57 € wird mit den Gewinnen der Vorjahre verrechnet.
3. Der Betriebsleitung des Eigenbetriebes wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Überplanmäßige Ausgabe bei der Kostenstelle/Sachkonto 55200.000/52544000

(Wasser- und Bodenverband) in Höhe von 4.923,99 €

Die Gemeindevertretung beschließt die überplanmäßige Ausgabe bei der Kostenstelle/Sachkonto 55200.000/52544000 (Wasser- und Bodenverband) in Höhe von 4.923,99 €



Bürgermeister



Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 2

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Gemeindevertretung Züssow beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes mit der dazugehörigen Kalkulation

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft Züssow über den Jahresabschluss zum 31.12.2018 des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft Züssow

1. Wiedergebe des Bestätigungsvermerks

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlage beigefügten Jahresabschluss der Wohnungswirtschaft Züssow, Eigenbetrieb der Gemeinde Züssow, zum 31.12.2018 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

An die Wohnungswirtschaft Züssow, Eigenbetrieb der Gemeinde, Züssow

Vermerkt über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung der Wohnungswirtschaft Züssow, Eigenbetrieb der Gemeinde, Züssow, (im Folgenden Eigenbetrieb) - für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018, geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen der EigVO M-V sowie der GemHVO Doppik M-V und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31.12.2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO M-V sowie der GemHVO Doppik M-V und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Gemeindevertretung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellung ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben Sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht den Vorschriften der EigVO M-V entspricht sowie der GemHVO Doppik M-V und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrung und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO M-V sowie der GemHVO Doppik M-V zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Gemeindevertretung ist im Rahmen der in der Betriebsatzung übertragenen Aufgaben verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO M-V sowie der GemHVO Doppik M-V entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungs-handlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- Beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
 - beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
 - beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
 - Führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechten Abteiler der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.
- Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen
Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V
Aussage zu den Wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebes i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen. Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeit sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: *Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)*, Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Malchin, den 24.10.2019

Gez. Dr. W. Schröder
Wirtschaftsprüfer

- 2. Der auf den 31.12.2018 aufgestellte Jahresabschluss sowie der von dem Wirtschaftsprüfer Dr. Schröder & Korth GmbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten

Bestätigungsvermerk vom 24.10.2019 versehene Jahresabschluss mit einer Bilanzsumme in Höhe von 4.640.009,84 € wird festgestellt.

- 3. Die Gemeindevertretung Züssow beschließt:
Die Gemeindevertretung Züssow stellt den vom Wirtschaftsprüfer Dr. Schröder & Korth GmbH mit Bestätigungsvermerk vom 24.10.2019, für die Wohnungswirtschaft der Gemeinde Züssow versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2018 wie folgt fest:
 - 1. Die Bilanzsumme beträgt € 4.640.009,84
 - 2. Der Jahresverlust beträgt € 861,57
- 4. Der Jahresverlust in Höhe von 861,57 € wird mit dem Gewinnvortrag verrechnet.
Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2018 Entlastung erteilt.
- 5. Der Jahresabschluss 2018 und der Lagebericht des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft der Gemeinde Züssow könne vom 16.12.2019 - 20.12.2019 werktags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr in den Geschäftsräumen der Anklamer bws GmbH Großer Wall 13 in 17389 Anklam eingesehen werden.



A large area containing a grid of light blue rectangular boxes, likely intended for signatures or names of congratulatory individuals.

Schulen

Schlossgymnasium Gützkow

Informationsveranstaltung für Eltern, deren Kinder einen gymnasialen Bildungsweg anstreben

Am 08. Januar 2020, um 19:00 Uhr, bietet das Schlossgymnasium Gützkow einen Informationsabend zum Schulkonzept und zur gymnasialen Schullaufbahn der Bildungseinrichtung an. Die Veranstaltung wendet sich insbesondere an die Eltern, deren Kinder gegenwärtig die Jahrgangsstufe 6 bzw. 10 der regionalen Schule besuchen und sich im kommenden Schuljahr für den gymnasialen Bildungsweg interessieren. Der Schulleiter berät auch die Eltern, die sich noch nicht endgültig für die Schullaufbahn an einer weiterführenden Schule entschieden haben.

Tag der Offenen Tür und Beratungsgespräche

Am 01.02.2020 lädt das Schlossgymnasium Gützkow zum traditionellen Tag der Offenen Tür ein.

Wir können an diesem Termin unseren Besuchern das renovierte Schloss in neuem Glanz präsentieren, sicher eine Gelegenheit, die man sich nicht entgehen lassen sollte.

Den wichtigsten Teil des Vormittags bestreiten unsere Schüler und Lehrer, um das Schulprofil des Schlossgymnasiums vorzustellen. Die Besucher können sich u. a. über die Profile naturwissenschaftlicher und bilingualer Unterricht, Ganztagschule, die Arbeit mit den iPads und neue und alte Schulpartnerschaften informieren. Zu diesen Themen werden Schüler und Lehrer Unterrichtssequenzen anbieten. Der Schulchor wird sich mit einem neuen Programm präsentieren. Besonders eingeladen sind alle Eltern und deren Kinder der Jahrgangsstufen 6 und 10, die an Beratungsgesprächen um 10:00 Uhr über den Bildungsweg an einem Gymnasium ab dem Schuljahr 2020/21 interessiert sind.

Außerdem heißen wir alle Schüler, Eltern, ehemalige Schüler und Kollegen sowie Förderer unserer Bildungseinrichtung herzlich willkommen!

„Schnuppertag“

Das Schlossgymnasium Gützkow führt am 06. Februar 2020 traditionell den „Schnuppertag“ für die künftigen Schülerinnen und Schüler der 7. Klassen durch. Gemäß dem Schulprofil wird ihnen die Möglichkeit geboten, die Atmosphäre an der Schule selbst erleben zu können. Außerdem erhalten sie die Gelegenheit, an „Schnupperstunden“ in den zukünftigen Fremdsprachen und im bilingualen Unterricht teilzunehmen und sich aktiv in speziellen Probeunterrichtsstunden in den naturwissenschaftlichen Fächern zu betätigen.

Kita-Nachrichten

Was für ein spannender Tag in der ev. Kita „Benjamin“

Wiedermal ist es soweit und wir gehen mit großen Schritten auf die Lichterzeit.

Heute konnten die Kinder mit ihren Großeltern ihre Martinslaternen basteln, die dann in der dunklen Zeit Ihnen den Weg erhellen.

Es war Oma-Opa Brunch in der Kita für unsere Kita-Kinder.

So konnten Drei Gruppen ihre Oma/s und Opa/s sowie auch Eltern begrüßen. Gemeinsam wurde ein besonderes Frühstück bereitet und viele fleißige Hände haben liebevoll Obst, Gemüse, Schnittchen und Kuchen präsentiert. Hier wurden kleine Programme von den Kindern gezeigt und gemeinsam getanzt und gesungen. Natürlich wurden wunderschöne Laternen gebastelt, von Roboter bis zur Micky Maus und kleinen Schäfchen. Alle waren engagiert in ihrer Arbeit vertieft.

Es war ein lustiges mit einander für Groß und Klein. Wir freuen uns schon auf die Advents- und Weihnachtszeit, wenn wir unsere Weihnachtsbäckerei gemeinsam eröffnen und allen etwas Schönes beschenken können. Wir möchten diesen Artikel gleich nutzen, um den Anwohnern rund um der Kita mit zu teilen, dass am 30.11.2019 wir unser Dorf in einem Lichterglanz in Ihren Vorgärten erstrahlen lassen wollen. Erschrecken Sie sich nicht sondern erfreuen Sie sich an dieser Idee.

Herzlichen Dank und ganz liebe Grüße!

J. Klingbeil-Peters



Bei den Tausendfüsslern ist der Buchwurm drin!

Hurra, hurra, wir sind dabei ...

Bei der 71. Frankfurter Buchmesse haben wir, sowie drei weitere Einrichtungen aus MV, das Zertifikat „Buchkindergarten“ erhalten. Alle Einrichtungen befinden sich unter dem Dach des Institutes Lernen und Leben.

Mehr als 800 Einrichtungen bewarben sich. Insgesamt dürfen sich 208 Kitas aus ganz Deutschland über diese Auszeichnung freuen.

Wir als gesamtes Kitateam sind sehr stolz auf diese tolle Auszeichnung. Seit einigen Jahren tragen wir das Zertifikat einer Sprachkita. Das heißt, ein besonderer Schwerpunkt unserer Kita ist die frühe kindliche Erfahrung rund ums Erzählen, Reimen und Lesen. Seit vielen Jahren bringen wir bereits Kinder mit Buchhandlungen und Kinderbibliotheken in Kontakt. Täglich wird ein großer Wert auf die sprachliche Begleitung im gesamten Tun der Kinder gelegt. Zudem haben alle Kinder täglichen und vielseitigen Umgang mit Büchern.

Daher ist es für uns ein besonderer Moment, das Gütesiegel „Buchkindergarten“ nun auch in unserer Kita platzieren zu dürfen.

Ein weiterer großer Moment für alle Kinder unserer Kita wird der 15.11.2019 sein, der bundesweite Vorlesetag. Diesen Tag verbringen wir jedes Jahr ganz besonders. Alle Kinder bekommen eine spannende Geschichte zu hören, ob in der

Kita, im Garten oder im Gemeindehaus. In diesem Jahr, Dank des SCAN-MÖBELHAUSES Züssow, steht in unserer Halle ein riesengroßer Ohrensessel. Wer uns dann eine tolle Geschichte erzählt bleibt für die Kinder eine Überraschung! Für den Rest des Jahres wünschen wir allen Kindern und Eltern besinnliche Weihnachtsstage und einen guten Rutsch ins Jahr 2020.

Sara Marschner

Kitaleitung



Tag der offenen Tür in der Kita „Peeneflöhe“

Am 08.11.2019 feierten wir zum ersten Mal einen Tag der offenen Tür in unserer Kita. Voller Stolz konnten wir zeigen, was sich in diesem Jahr alles getan hat.

Um 14:30 Uhr öffneten wir unser Haus für zahlreiche Gäste. Nach einem Eröffnungsprogramm der Kinder konnten wir auch endlich die neue, kindgerechte Küche feierlich eröffnen. Im Anschluss konnten die Besucher viel in unserem Haus entdecken. Die renovierten, hellen und freundlichen Räume konnten bestaunt werden, es gab verschiedene Informationsstände über unsere pädagogische Arbeit, die Gäste bekamen einen kleinen Einblick in unser didaktisches Spielmaterial und konnten es ausprobieren. Im Bewegungsraum wurden unzählige Plakate als Chronik unserer diesjährigen Arbeit aufgehängt, Kreativangebote und Experimente luden zum Mitmachen ein, Mandy durfte die Kinder schminken, es wurde ein Puppentheater aufgeführt, es gab Kaffee und Kuchen und auf dem Außengelände wurde mit Soljanka, Wiener,

Kinderpunsch und Stockbrot für das leibliche Wohl gesorgt. Der krönende Abschluss war für alle der Laternenumzug mit der freiwilligen Feuerwehr Gützkow am späten Nachmittag. Dieser Tag wird uns noch lange als tolles Erlebnis in Erinnerung bleiben.



Nun möchte ich die Möglichkeit nutzen, mich ganz persönlich bei Allen zu bedanken, die unsere Kita in diesem Jahr, auf ganz verschiedene Weise, unterstützt haben.

Das größte Dankeschön geht natürlich an meine lieben Kollegen! Es war ein ganz tolles Kitajahr mit Euch! Auch an den Träger Arbeiter Samariter Bund ein herzliches Dankeschön, für das entgegengebrachte Vertrauen in uns alle.

Vielen Dank an den Elternrat, für die ehrliche und konstruktive Zusammenarbeit. Ihr ward uns immer eine sehr große Stütze. Dank eurer Hilfe konnten wir das Außengelände verschönern und tolle Feste feiern.

Vielen Dank an Alle, die für die neue, kindgerechte Küche gespendet haben. Ohne Sie hätten wir diese nicht finanzieren können. Ein besonderer Dank geht dabei an den Schrotthan-

del Donner, an Mayk Ratz Electronics, an die Adler Apotheke Iris Görs, an die Speditions- und Handelsgesellschaft Armin Görs, an den Reit-, Fahr- und Pensionsstall Niedervoddow und an die Sparkasse, für die Großspenden.

Herzlichen Dank an Enrico Lahn und seine Firma „Der Küchenfritze“ aus Gützkow, welcher die Küche für uns ausgemessen, bestellt und aufgebaut hat.

Vielen lieben Dank an den Förderverein und seine Mitglieder. Ihr habt das ganze Projekt ins Rollen gebracht und uns so, ein ganz tolles Ergebnis ermöglicht. Wir hatten ein tolles 1. Jahr!

Ein großes Dankeschön geht an Iris Görs für die zahlreiche Unterstützung in diesem Jahr, vor allem für die neuen Spielgeräte in der Krippe. Auch an Armin Görs ein herzliches Dankeschön für die Teppichböden und die vielen unterschiedlichen Hilfen.

Gleichermaßen ein herzliches Dankeschön an Jörn Aßmuß für den gespendeten Teppich.

Vielen Dank an Herr Dühmke für die selbstgebaute Murbahn und für die Bratwürste zu unserem Kinderfest.

Danke an Steffi Zenke und an Madlen Luckmann für die Sachspenden zu unserem Kinderfest und zum Zuckertütenfest. Danke an alle Eltern, die auch dieses Jahr wieder mühevoll die Kleiderbasare organisiert und durchgeführt haben.

Danke an den Hasenberg für die Verpflegung und die schönen Büfets zu unseren Festen.

Vielen Dank an den Bauhof Gützkow, für die Holzlokomotive Frieda und die Weideniglus auf unserem Spielplatz.

Vielen Dank auch an die Stadt Gützkow und die Peenetaleschule für die gute Zusammenarbeit.

Danke an Alle, sie uns so tatkräftig voran gebracht haben dieses Jahr!

Dank all Ihrer Hilfen können wir auf ein sehr produktives und ereignisreiches Jahr zurück blicken.

Danke!

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein besinnliches Weihnachtsfest und einen gesunden Start in das neue Jahr.

Katja Becker

Autohaus Gnisch GmbH, WPB Windpark Klein Bünzow, Jörn Kraft, Adelheid Siegert, Roland Lehmann, Sophia Gülland, Nico Döring, Höcker Elektrotechnik, Ronny Boljahn, KJ Windpark GmbH & Co.KG, Dipl.-Med. von Wuthenau-Fischer


Karl Jürgen
Bürgermeister



Weihnachtsmarkt Nepzin

Bereits zum 20. Mal öffnet am 14.12.2019 ab 09:00 Uhr ein kleiner Weihnachtsmarkt seine Pforten. Neben dem Verkauf von frisch geschlagenen Bäumen aus dem heimischen Forst durch Revierförster Ingolf Frey kann man an kleinen Verkaufsständen noch letzte Geschenke zum Fest erwerben. Auch eine kleine Tombola hält Preise bereit und fürs leibliche Wohl sorgen die Spinnenleute aus Nepzin. Wir freuen uns auf ihren Besuch und wünschen allen Lesern eine schöne Weihnachtszeit.

Rostov Don Kosaken Chor singt in Gützkow Weihnachtslieder

Am 26.12.2019 um 16:00 findet ein Konzert mit den Rostov Don Kosaken Chor in der Kirche St. Nikolai statt. Das ist schon eine schöne Tradition in Gützkow am zweiten Weihnachtstag zu feiern, sakrale Gesänge hören, klassische Werke, folkloristischen Kosakengesang und russische Volksweisen.

Der Rostov Don Kosaken Chor bietet einen schwermütigen und einen lebenslustigen Programmteil, mit Klassikern wie „Die Legende von den zwölf Räubern“, „Wolgaschlepper“, „Abendglocken“, „Kalinka“ und „Katjuscha“. Und auch die Arie „Es steht ein Soldat am Wolgastrand“ aus der Operette „Der Zarewitsch“ von Franz Lehár wird als inbrünstiges und herzliches Gebet vorgetragen.

Mit feierlichen russischen und deutschen Weihnachtsliedern stimmen sie uns auf das Weihnachtsfest ein.

Die Sänger werden von einem russischen Knopfakkordeon begleitet. Ganz ohne Mikrofone und ohne Verstärker, nur mit ihren starken Stimmen!

Vorverkaufskasse: 17 €, Abendkasse. 19 €

Vorverkaufsstellen:

Pfarramt, Ev. Pfarramt St. Nicolai, Kirchstraße 11,
Tel.: 038353 251

Bauhandel, Maschowstraße 10A, 17506 Gützkow,
Tel.: 038353 238

OSTSEE-ZEITUNG Service-Center,
Johann-Sebastian-Bach-Str. 32, 17489 Greifswald,
Tel.: 0381 38303017

und über alle Vorverkaufsstellen von mvticket.de

Kulturnachrichten

Gemeindefest in Klein Bünzow - Rückblick und Dank

Sehr geehrte Einwohner der Gemeinde Klein Bünzow, am 22.06.2019 fand unser diesjähriges traditionelle Gemeindefest statt. Durch die Mühen der freiwilligen Helfer ist es uns auch in diesem Jahr wieder gelungen ein buntes Programm für alt und jung anzubieten. Der gute Besuch des Festes zeigt uns, dass sich die Anstrengungen der freiwilligen Helfer bei den Vorbereitungen und der Durchführung des Festes gelohnt haben.

Dafür möchte ich mich bei allen Helfern recht herzlich bedanken.

Ein besonderer Dank gebührt den nachfolgend genannten Spendern:

Holz Rücken & Einschlag GmbH, August Bruns Landmaschinen GmbH, Gut Klein Bünzow GmbH & Co.KG, Redmann & Hanfler-Bürgerwinpark Klein Bünzow OHG, NOLA Landwirtschaftsgesellschaft mbH, Ingenieurbüro Neuhaus & Partner GmbH, Klaus Oldenburg, Astrid Küster, Gut Schmatzin GbR,

Die Ortsgruppe der Volkssolidarität Karlsburg



sagt allen „Danke“, die sich an der **Listensammlung**

der **Volkssolidarität 2019** beteiligt und zu dem guten Ergebnis beigetragen haben.

Der Vorstand



Adventskonzert im Schloss Karlsburg

Chor von St. Spiritus e.V.

Late Night Singers



Festliche und besinnliche Adventsmusik

Am Samstag, den 14.12.19 findet im Schloss Karlsburg um 15:00 Uhr das Adventskonzert mit dem Chor von St. Spiritus und dem Kammerchor „Late Night Singers“ unter der Leitung von Dr. Sigrid Biffar statt.

Zu allen Zeiten haben Komponisten für die Advents- und Weihnachtszeit besonders innige und strahlende Musik verfasst. In diesem Jahr erwarten Sie neben Werken von Händel, Bach, Mendelssohn und Rheinberger spannende Kompositions-Begegnungen. Hören Sie den Eingangschor aus dem zauberhaften „Magnificat“ von Francesco Durante, dem berühmten neapolitanischen Barockkomponisten, und das in seiner klaren Reinheit berührende Werk von Arvo Pärt, dem bedeutenden zeitgenössischen Tonsetzer aus Estland; in ähnlicher Weise werden eine Komposition der Renaissance von Jacobus Gallus, vorgetragen vom Männerchor der Late Night Singers, und der Eingangschor aus der Advents-Kantate des Bach-Schülers Homilius einander gegenübergestellt: „Auf, auf, ihr Herzen, seid bereit!“ Aber auch die Vielfalt internationaler Advents- und Weihnachtslieder

kommt nicht zu kurz! Traditionell ist das Publikum herzlich gebeten selbst tätig zu werden: Bürger aus Karlsburg und Umgebung singen im Karlsburger Schloss! Lassen Sie sich von den Chören des Kulturzentrums St. Spiritus durch freudige und besinnliche Chorwerke musikalisch auf den Zauber der Weihnacht einstimmen!



Das Steinfurthener Kulturhaus lädt ein



Am 3. Advent, dem 15. Dezember 2019, findet ab 16:00 Uhr ein vorweihnachtliches Treiben im und am Kulturhaus mit dem Posaunenchor der Johannesgemeinde Greifswald statt.

Wir freuen uns auf ihren Besuch!

Fit für den Ernstfall

Am Samstag, den 16.11.2019 war es wieder soweit.

In Gribow fand zum wiederholten Mal eine praktische Ausbildung für die Atemschutzgeräteträger des Amtes Züssow statt. Die insgesamt 32 Kameraden aus den Feuerwehren Klein Bünzow, Groß Kiesow, Gribow, Schmatzin, Karlsburg, Gützkow und Bandelin waren an insgesamt sieben Stationen verschiedenen Herausforderungen ausgesetzt.

Bereits lange Zeit voraus organisierten Michael Jahnke, Fred Fischer, Steffen Keschull, Maik Wilke und Frank Klawitter diese Ausbildung.

Unter anderem ging es bei der Ausbildung um den Einstieg mit einer Leiter in ein Gebäude, Treppen steigen in einem verrauchten Treppenhaus, Türöffnungen, verrauchte Räume schnellstmöglich zu durchsuchen und schweres Material zu transportieren.

Weiterhin mussten Personen mit einer Krankentrage transportiert werden, es wurden gefüllte Feuerwehrschräume gezogen und eine Zieleinrichtung „bekämpft“.

Alle diese Stationen mussten selbstverständlich mit kompletter Schutzausrüstung und unter schwerem Atemschutz ausgeführt werden.

Ein ständiger Funkkontakt zur Atemschutzüberwachung war natürlich ebenfalls Pflicht.

Die Teilnehmer konnten ihre körperlichen Belastungsgrenzen finden und ihre Kenntnisse auffrischen, fand auch der stellvertretende Kreisbrandmeister Daniel Krüger, welcher sich vor Ort ein Bild von der Ausbildungsstrecke machte.

Am Ende zeigten sich alle Ausbilder und Teilnehmer gleichermaßen zufrieden über die geleisteten Aufgaben.

Auch der stellvertretende Amtswehrführer Fred Fischer war äußerst zufrieden und blickte schon einmal leicht in die Zukunft.

„Schon im Februar 2020 ist eine weitere Übung geplant“.

Wehren außerhalb des Amtes sind natürlich auch immer sehr gerne gesehen.



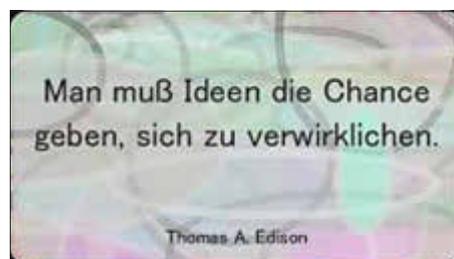
Spendenaufwurf für den Unterstand in Lühmannsdorf

Hallo liebe Lühmannsdorfer und Freunde!

Wir feiern viel und gerne und sehr gerne auch an der frischen Luft, aber nass wollen auch wir nicht werden.

Viele Feste z. B. Tannenbaumverbrennen, Osterfeuer, Oktoberfest, Halloweenparty und unser Adventsnachmittag finden draußen statt. Wir möchten diese Tradition gerne aufrecht erhalten.

Vor einiger Zeit entstand uns, den Einwohnern aus Lühmannsdorf die Idee von einem schönen Unterstand. Unsere Idee hat ca. 8 - 10 Beine, Füße dazu, ein dichtes Dach und im Herzen Lebendigkeit durch die Einwohner, Freunde und Gäste. Platz ist genügend vorhanden und es wurde auch schon ein geeigneter dafür gefunden. Leute zum helfen mit tollen Ideen, Köpfchen und eine Menge Muskelkraft haben wir auch, es fehlen uns nur noch die nötigen Taler für unser Vorhaben. Genutzt soll der Unterstand vorwiegend für unsere Gemeinde- und Vereinsfeiern.



Mit diesen Zeilen möchten wir um Spenden bitten.

Wir sind aber auch über coole Aktionen zum Sammeln von Spenden dankbar, z. B. Konzerte, Torwandschießen, u. s. w., die Erlöse wandern in den Spendentopf. Wer kann uns helfen?

Ansprechpartner: Kati Vilbrandt, Tel. 0162 1092083

Einen Anfang haben wir an unserem Oktoberfest gemacht. Das Bierfass von unserem Bürgermeister wurde von ihm angezapft und ausgeschenkt, der Erlös ging an unseren Unterstand, auch spendeten viele private Personen für unser Vorhaben.

Vielen Dank noch einmal dafür, ihr seid spitze!

Verwendungszweck: Grillunterstand Lühmannsdorf

IBAN: DE 97 1505 0500 0430 0067 99

BIC: NOLADE21GRW

Konto- Nr.: 430006799

Wir wünschen ein ruhiges besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr!



Swinow Line Dancer e.V. Anfängertraining ab dem 13.11.2019

Uns gibt es seit 13 Jahren und wir haben immer noch Spaß und Freude am **Country Line Dance**.
 Habt Ihr, wie wir, Lust auf Tanzen, Bewegung und Freude?
 Egal ob 10 oder 75 Jahre – ihr seid herzlich willkommen!

Wo? Gemeindezentrum Schlatkow
 Schwedenscheune Schlatkow (Mai bis September)

Wann? Jeden Mittwoch um 17:00 Uhr für Anfänger,
 18:30 Uhr für Fortgeschrittene

Mehr Infos unter www.swinow-linedancer.de oder am Telefon 01741675537

Liebe Lühhannsdorfer und Freunde!

Auch im Jahr 2020 möchten wir wieder zu unserem traditionellen Tannenbaumverbrennen mit gemütlichen Beisammensein, Musik, warmen Getränken und Bratwurst einladen.

17. Januar 2020
ab 17:00 Uhr

Die Gemeindearbeiter
sammeln die
Tannenbäume am
16. Januar 2020
ein.

Ihr könnt
auch Euren
Tannenbaum
abends
mitbringen.

Kirchennachrichten

Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow-Schlitzkow-Ziethen

Das gibt's doch gar nicht, oder?!?

Mögen Sie die Adventszeit auch so wie ich? Diese besondere Zeit der besonderen Bräuche, die sinnenreich unser Leben verschönert? Diese **auffällig andere** Zeit, die auf das wunderbare Weihnachtsfest zusteuert? - Ich denke, wer als Kind diese Zeit lieben gelernt hat und sie in vollen Zügen genießen durfte - mit Plätzchen-Ausstecken, Krippenspiel-Aufgeregtheit und Tannenzweigen-Ankokeln - der oder die kann gar nicht anders, als diese Zeit zu lieben! Sie wahrlich und wahrhaftig zu lieben.

Inzwischen sind wir **mitten in der regulären Adventszeit** angekommen. Und haben bestimmt schon die eine oder andere adventliche Spezialität genossen. Gustatorisch, olfaktorisch, auditiv oder visuell ... oder so ... - Doch eines will mir immer noch nicht aus dem Kopf gehen, das mich ziemlich aufregt und richtig stark den Kopf schütteln lässt. - Nicht die übliche „Zu-früh-Verkaufs-Spinnerei“! Nein. Denn, dass es ab Mitte September essbares Weihnachtliches in unseren Geschäften zu kaufen gibt, daran haben wir uns alle längst gewöhnen **müssen**. Meine Taktik, die ich diesbezüglich fahre: bis zur Adventszeit behandle ich diese Regale einfach so, als ob sie gar nicht tatsächlich existieren würden ... Doch eines erzürnt mich regelrecht, das ich erst kürzlich in seiner ganzen Dimension wahrgenommen habe: **die immense zeitliche Ausweitung dieses grundsätzlich doch klar abgegrenzten Zeitraumes!**

Der Bedarf an Weihnachtsmarkt-Zeit - behaupten die Marktanalysten - sei so groß, dass - um diesem Mehr-Bedarf zu entsprechen - diese schlichtweg bereits ab Mitte November beginnen müsste. In der Stadt Duisburg etwa ging es mit Weihnachtsmarktständen dementsprechend tatsächlich am 14. November los, in Oberhausen und Essen nur jeweils einen Tag später. Der früheste rheinländische Weihnachtsmarkt soll bereits am 02. November seine Tore geöffnet haben. - Das ist doch nicht zu fassen, oder? Wer kommt auf derartige Ideen?

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen **des Amtes Züssow** – mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Amtsvorsteherin
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke
unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 6.300 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Bezug: Amt Züssow, Dorfstraße 6, Tel. 03 83 55/643-0, Fax 03 83 55/64 399
Das Mitteilungsblatt kann gegen Porto- und Versandkosten in der Pressestelle
der Verwaltung auf Antrag abonniert werden. Einzelne Exemplare sind im Verlag
erhältlich (bis zu 4 Wochen nach Erscheinen).

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Gerade, weil ich diese Zeit für eine Außergewöhnliche halte und dieses Außergewöhnliche auch mit Sachverstand gepflegt sein will, regt es mich auf, daß diese speziellen Zeitgenossen mit diesen großen zeitlichen Ausweitungen die Qualität der gesamten Adventszeit zu verwässern drohen!

- Nur, um noch mehr Umsatz und Profit zu machen...
Dass dem normalen Durchschnittsmenschen ein etwa vierwöchiges Markttreiben nicht genügen soll, können aufgeklärte, erwachsene Menschen wie wir sie hier in Vorpommern zuhauf (!!!) finden können, nicht verstehen, behaupte ich ... Spinnen die Menschen nicht, dass sie behaupten, der Bedarf wäre so groß, dass man die Zeit nach vorne derart ausweiten müsse? Wo soll das denn noch hinführen? Warum dann nicht gleich Anfang Oktober mit den Adventsmärkten beginnen? Dann lohnt sich der Auf- und Abbau der Stände wenigstens richtig ...

Dazu habe ich nur zwei Gedanken: Erstens: Wenn keiner hinget, ist es nächstes Jahr wieder zur regulären Zeit. Zweitens (nicht ernst gemeint, Grins ...) Wir könnten auch Silvester einfach bereits ab dem 27. Dezember feiern, weil die Zeit an nur einem Abend doch gar nicht ausreicht für all die wunderbaren Riten und Bräuche und tiefschürfenden Gedanken des Jahresüberganges ...

Übrigens: schon vor über zwanzig Jahren ist in Hamburg der Verein „andere Zeiten“ gegründet worden, um mit feinen Adventskalendern u. ä. möglichst viele Menschen dafür zu gewinnen, die christlichen Feste nach Möglichkeit **dann** zu feiern, **wenn diese sind**. - Das spricht in der Tat dafür, dass das Problem schon länger existiert ...

Dass aus terminlichen und logistischen Engpässen von Chören, Krippenspielern, Musikern das eine oder andere ein ganz wenig vorgezogen oder nachgefeiert werden muss, meine ich nicht, so pingelig zu sein, macht naturgemäß sehr unflexibel. Aber gezielt eine dreieinhalbwöchige Adventszeit gleich um zweieinhalb Wochen (!!!) zu verlängern, ist einfach als Riesen-Kokolores zu bezeichnen, oder nicht?

Das fragt nicht sich oder Sie, sondern eher die speziellen Rheinländer

Ihr und Euer Andreas Pense-Himstedt

Gottesdienste

Wann	Name	Kirchort	Zeit	Und
15.12.	3. Advent	Rubkow	09:00	
15.12.	3. Advent	Groß Bünzow	10:30	
16.12.	Adventsfeier	Rubkow	14:30	
22.12.	4. Advent	Quilow	10:00	Gottesdienst mit Weihnachts-singen
22.12.	4. Advent	Schlatkow	15:00	mit Krippenspiel und Musik
24.12.	Heiligabend	Rubkow	14:00	mit Krippenspiel
24.12.	Heiligabend	Ziethen	15:30	mit Krippenspiel
24.12.	Heiligabend	Groß Bünzow	17:15	mit Krippenspiel
29.12.	dieser spezielle Sonntag „zwischen den Jahren“	Rubkow	15:00	weihnachtliche Musik zum Hören und Mitsingen

31.12.	Silvester	Ziethen	14:00	Altjahresabend
31.12.2019	Silvester	Groß Bünzow	16:00	Altjahresabend
05.01.2020	2. Sonntag nach dem Christfest	Ziethen	10:00	
05.01.	dito	Quilow	11:15	
12.01.	1. Sonntag nach Epiphania	Rubkow	09:00	
12.01.	dito	Groß Bünzow	10:30	
12.01.	dito	Schlatkow	14:00	

Adventsfeier für Rubkow u. Daugzin

Am Montag, dem 16.12.2019 um 14:30 Uhr wollen wir dieses Jahr unsere Adventsfeier begehen. Bei Plätzchen, Kerzenschein und Heißgetränken werden wir es uns „adventlich gut gehen lassen“. die eine oder andere Adventserzählung hören und eine bestimmt erkleckliche Menge schöner Adventslieder miteinander singen. Wenn auch Sie kommen, wird es noch mal so schön ...

Gottesdienst mit Weihnachtssingen

Am vierten Advent, dem 22.12.2019 um 10:00 Uhr wollen wir dieses Jahr einen außerordentlichen weihnachtlichen Gottesdienst in Quilow feiern. Mit dem Projektchor Ziethen-Groß Bünzow und wunderbaren Liedern zum Mitsingen könnte etwas besonders Feierliches entstehen ... Kommen Sie dazu?

Weihnachtliche Musik zum Hören und Mitsingen

Es gibt ihn wieder: diesen Sonntag zwischen den Jahren! Da wo fast keine/keiner etwas Konkretes vorhat ... (Grins) Den wollen wir dafür nutzen, Größen zusammen zu erleben, die in diesen Tagen besonders beliebt und schön sind. **Wir laden ein zu weihnachtlicher Musik zum Hören und Mitsingen unterm Tannenbaum!** Mit Bläsern und Sängern. Mit Plätzchen und Heißgetränken. Und mit Ihnen und Dir? **Am Sonntag, dem 29.12.2019 um 15:00 Uhr** in unserer Rubkower Kirche! (Das ist die mit dem schönen neuen Dach ...)

Gemeinde-Veranstaltungen

Posaunenchor, Singkreis Groß Bünzow und Flöten

Singen und Musizieren in einer Gruppe bringt Abwechslung und Geselligkeit in unseren Alltag.

Immer dienstags trifft sich der Flötenkreis **um 10:00 Uhr** im Ziethener Gemeindehaus, **um 18:00 Uhr** probt im Pfarrhaus Groß Bünzow der Posaunenchor „Anklamer Land“ und im Anschluss **ab 19:30 Uhr** der Singkreis Groß Bünzow.

Zu allen Gruppen sind Neueinsteiger - auch ohne Notenkenntnisse - herzlich willkommen!!!

Infos unter 038374 80097.

Infos

Gemeindekirchgeld

Um ein jährliches Gemeindegeld in Höhe von **20,00 EUR** bitten wir freundlich, aber mit vernehmbarem Nachdruck! Abwechslungsreiches Leben unserer drei Kirchengemeinden benötigt eine solide finanzielle Basis.

Herzlichsten Dank Ihnen dafür bereits heute!!!

Adressdaten

Pastor A. Pense-Himstedt ist erreichbar unter **039724 22493** oder **0151 11118201**

und per E-Mail: gross-buenzow@pek.de
postalisch: Ev. Pfarramt Ziethen-Groß Bünzow
Groß Bünzow 22
17390 Klein Bünzow

Homepage: www.peenetalkirchen.de

Küster/Küsterinnen:

039724 22560	Fred Brummund	Groß Bünzow
039724 23636	Heike Krüger	Klein Bünzow
039724 22860	Hannelore Chalas	Rubkow
039724 20048	Ricarda Müller	Schlatkow
0170 2752013	Heiko Meyer	Ziethen/Quilow

Friedhofsverwaltung:

03971 242033 Karin und Horst Janot [Zarrentin]

Konto Ziethen:

Ev. Kirchengemeinde Ziethen-Quilow

Sparkasse Vorpommern

IBAN: DE81 1505 0500 0430 0006 85

Konto Groß Bünzow:

Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow

Volks- & Raiffeisenbank eG

IBAN: DE40 1506 1638 0002 1522 31

Herzlichen Dank!

Nachrichten der Kirchengemeinden Züssow-Ranzin-Zarnechow



Kirchen kino

„Der Junge muss an die frische Luft“

11. Dezember 2019 | 19:00 Uhr Küsterhaus Zarnechow

Hans-Peter wächst im Ruhrpott der 1970er-Jahre auf. Die Familie ist groß, laut, lustig und immer in Feierlaune. Die einen Großeltern leben auf dem Land, die anderen in der Stadt. Der Vater ist oft unterwegs auf Montage, aber die Mutter, die Hans-Peter abgöttisch liebt, ist ja da.

Und es ist das Allerschönste für den 9-jährigen, wenn er die Mutter mit seinen Witzen und Parodien von Verwandten und Bekannten zum Lachen bringen kann. Doch im Laufe der Jahre lacht seine Mutter immer weniger. Sie wirkt abwesend und schaut stundenlang aus dem Fenster.

Kirchen kino

Kästner und der kleine Dienstag

08. Januar 2020 | 19:00 Uhr Gemeinderaum Züssow

Der Schriftsteller Erich Kästner freundet sich nach der Veröffentlichung seines ersten Jugendbuchs „Emil und die Detektive“ (1929) mit einem siebenjährigen Berliner Fan des Romans an. Die Freundschaft des kinderlosen Autors mit dem vaterlosen Jungen gerät in den Jahren des Nationalsozialismus unter schwere Belastungen, als Kästners Bücher verboten und verbrannt werden. Nah an den historischen Fakten verdichtet das stimmungsvoll



ausgestattete historische Drama die Beziehung zwischen Kästner und Hans-Albrecht Löhr (1922 - 1942) zu einer ansprechenden Fabel um Freundschaft, Aufrichtigkeit und Loyalität in politisch heiklen Zeiten.

Gottesdienste

15.12.2019	3. Advent
	Züssow: 17 Uhr UH Ranzin: 14 Uhr UH Zarnechow: 10:30 Uhr Spaghettini
22.12.2019	4. Advent
	Züssow: 10 Uhr UH m. KiGo Lüssow: 14 Uhr UH Zarnechow: 10 Uhr CR m. AM
24.12.2019	Heiliger Abend
	Züssow: 14 Uhr UH m. Krippenspiel 18 Uhr Christvesper UH und Band 23 Uhr NachtGD UH Ranzin: 16 Uhr UH m. Krippenspiel Zarnechow: 16 Uhr CR m. Krippenspiel 18 Uhr CR Christvesper
26.12.2019	2. Weihnachtstag
	Züssow: 10 Uhr UH
31.12.2019	Silvester
	Züssow: 17 Uhr UH m. AM, Bläsern
01.01.2020	Neujahr
	Zarnechow: 10 Uhr JS
05.01.2020	2. Sonntag n. d. Christfest
	Züssow: 10 Uhr SF m. AM
12.01.2020	1. So. n. Epiphania
	Züssow: 10 Uhr UH m. AM, KiGo Ranzin: 14 Uhr UH m. AM Zarnechow: 14 Uhr CR
19.01.2020	2. So. n. Epiphania
	Züssow: 10 Uhr M. Tuve Gemeindefreizeit Zinnowitz

AM: Abendmahl, KiKa: Kirchenkaffee, KiGo: Kindergottesdienst

UH: Pastor Dr. U. Harder; CR: Pastor C. Rau;

SR: Vikarin S. Reinke; SF: Prädikant Prof. Dr. S. Fleßa;

JS: Lektor J. Stolzenburg



Adventssingen

18. Dezember 2019, 15:00 Uhr Begegnungst. Ranzin



Konzert

Geistliche Musik anlässlich des Dreikönigtages
07.01.2020, 19:30 Uhr, Kirche Ranzin

DER KIRCHENBOTE

KIRCHLICHE NACHRICHTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. NICOLAI GÜTZKOW

16. Jhrg. Nr. 208

Dezember 2019 / Januar 2020

Spruch für den Monat Dezember

Wer im Finstern wandelt und wem kein Licht scheint, der hoffe auf den Namen des Herrn und verlasse sich auf seinen Gott! Jesaja 50,10

Einer ist dir nahe,
wo du immer bist,
dessen Aug dich leitet,
der dich nie vergisst.

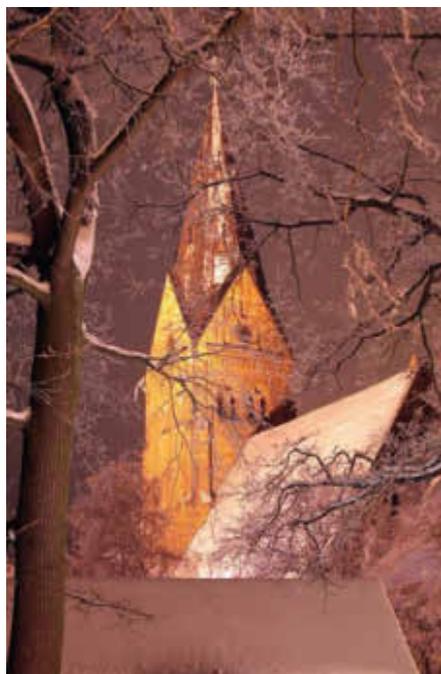
Einer kennt dein Sehnen,
alle deine Pein,
weiß um deine Tränen
und dein Einsamsein.

Einer hilft dir tragen
alle deine Last,
hält an allen Tagen
dich in Lieb umfasst.

Ihm kannst du vertrauen
in der größten Not,
der für uns besiegte
Finsternis und Tod.

Nie trägst du vergebens
zu ihm all dein Leid,
Segen hat dein Heiland
stets für dich bereit.

Käthe Walter



Gützkower Kirchturm beschneit & angestrahlt.

Dritter Adventsmarkt



Seit ca. 20 Jahren lädt die Elektro-Firma Schöpf kurz vorm Advent Kinder der KiTa Peeneflöhe und „Nicoläuse“ der Kirchengemeinde zum Schmücken des städtischen Tannenbaums ein. Sie hat auch den vom Bürgerbündnis Gützkow und der Ev. Kirchengemeinde organisierte Adventsmarkt festlich illuminiert. Die Zelte wurden in weniger als zwei Stunden von vielen fleißigen Helfern aufgebaut.



Darin waren zwar weniger Anbieter von Gestricktem, Gehäkeltem, Gemaltem, Gesägtem, Gebasteltem als im letzten Jahr, aber weil Wind *fast* und Regen *ganz* ausblieben, kamen *mehr* Besucher - in wohlwollender, dankbarer Stimmung und voller Wiedersehensfreude. Alles Gegrillte, Gebackene und Gekochte war schon vor Marktende ausverkauft.

Der Nikolaus eröffnete den Markt, verteilte viele Schoko-Nicoläuse und lud in die Kirche ein, die seinen Namen trägt. Dort erzählte er Legenden, die sich um sein Leben rankten und begrüßte die Musizierenden. Ein Gymnasial-Ensemble,

das Blasorchester Gützkow und fünf Cellisten, füllten das Programm. Auch für gemeinsames Singen war darin Platz.



Ohne die fleißige, kenntnisreiche Hilfe so vieler und die großzügige Unterstützung Einzelner wäre das alles nicht möglich! DANKE!!!

Ev. Pfarramt, St. Nicolai,
Kirchstr. 11, 17506 Gützkow
Tel: 038353-251, Fax: 038353-66947
e-mail: guetzkow@pek.de
Home: <http://www.kirche-guetzkow.de/>
Büro-Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9⁰⁰-12.⁰⁰ Uhr

Höhepunkte am Ende des Kirchenjahres



Zum Martinsfest kamen auch in diesem Jahr neben den kleinen Kamerad*innen der Gützkower Feuerwehr-Jugend wieder viele, viele Kleine und Große, schauten dem Mantel-Teilen zu und folgten mit Laternen dem Martinsreiter durch die Stadt. Auch zum Hubertusgottesdienst sind wieder viele Besucher in der Kirche gewesen, erfreuten sich am Orgel- und Hörnerklang - und später am Essen.

Krippenspiel

Am 4. Advent, am 22.12., um 16.00 Uhr führen die „Nicoläuse“, die Kinder der Christenlehregruppen unserer Kirchengemeinde, ein Krippenspiel auf. Alle Großen und Kleinen sind herzlich dazu eingeladen.

Musik im Advent und zu Weihnachten

Zum gemeinsamen Singen von Advents- und Weihnachtsliedern wird am **Sonnabend vor dem dritten Advent, den 14. Dezember um 19.00 Uhr in die Behrenhoffer St. Marienkirche** eingeladen.

Am **2. Weihnachtstag, am Mittwoch, den 26.12., um 17 Uhr in der St. Nicolai Kirche Gützkow** präsentiert sich der **Rostov Don Kosaken Chor**.
Einlass und Abendkasse: ab 16 Uhr
Vorverkaufsstellen: Ev. Pfarramt Kirchstraße 11, 17506 Gützkow, Tel.: 038353-251

Bauhandel, Maschowstraße 10A, 17506 Gützkow, Tel.: 038353-238

Gemeindeguppen

Mutter- / Kindgruppe
 dienstags & mittwochs 9³⁰ Uhr
"Nicoläuse" 1.-6.Klasse
1.Kl.-stufe: dienstags 11³⁵-12⁵⁵ Uhr
2.Kl.-stufe: montags 13⁰⁰-14³⁰ Uhr

- 3.Kl.-stufe:** mittwochs 13⁴⁵-15³⁰ Uhr
- 4.Kl.-stufe:** do. 11³⁵-12⁵⁵ Uhr (**4a**)
- 4.Kl.-stufe:** do. 13⁰⁰-14²⁰ Uhr (**4b**)
- 5.Kl.-stufe:** donnerstags 13⁴⁵-15³⁰ Uhr
- 6.Kl.-stufe:** dienstags 13⁴⁵-15¹⁵

Nach den Weihnachtsferien beginnen die oben genannten Veranstaltungen ab Montag den 13.01.2019.

SoKo 19-21

So., 15.12., 10³⁰-14³⁰ Uhr

So., 26.01., 10³⁰-14³⁰ Uhr

SoKo 18-20

So., 8.12., 10³⁰-14³⁰ Uhr

So., 19.01., 10³⁰-14³⁰ Uhr

Kirchenchor

montags um 19³⁰ Uhr

Dienstagsfrauen I

Di., 3.12., Di., 21.01., um 16.⁰⁰ Uhr

Dienstagsfrauen II

Di., 17.12., Di., 28.01., um 16.⁰⁰ Uhr

Dienstagsfrauen III

Di., 10.12., Di., 14.01., um 18.⁰⁰ Uhr

Frauenkreis

Di., 10.12., Di., 14.01., um 14⁰⁰ Uhr

Feierabend-Männerrunde

Mi., 11.12, Mi., 15.01., um 16³⁰ Uhr)

Alle o.g. Veranstaltungen sind im Pfarrhaus Kirchstr. 11 in Gützkow.

Kinderstunden in Behrenhoff

mi., 16⁰⁰ im Sport- und Gemeindehaus
Nicht am 8.1.2019.

Singkreis in Behrenhoff

I.d.R. 1.Freitag im Monat, 19.00 Uhr

Im Namen der MitarbeiterInnen und Ältesten unserer Kirchengemeinde wünsche ich allen Leserinnen und Lesern des „KIRCHENBOTEN“ ein frohes Weihnachtsfest und ein gesegnetes neues Jahr. Mögen Sie täglich einen Grund mehr zum Danken, als zum Klagen finden. Ihr Pastor H.-J. Jeromin

Gottesdienst am / in	Gützkow	Kölzin	Nicolaiheim	Behrenhoff	Predigttext
Fr., 6.12.,	-	-	10.00	-	Lukas-Evangelium 21,25-33
So., 8.12. 2. So. im Advent	10.30	15.00	-	-	Lukas-Evangelium 21,25-33
Sa., 14.12.	-	-	-	19.00 ⁽⁶⁾	
So., 16.12. 3. So. im Advent	10.30	-	-	-	Lukas-Evangelium 3,(aus 1-20) 3-14+18
So., 22.12. 4. So. im Advent	16.00 ⁽²⁾	-	-	-	
Di., 24.12., Heiligabend / Christvesper	17.00	14.00	10.00	15.30 ⁽⁵⁾	Hesekiel 37,24-28
Di., 24.12., Heiligabend / Christnacht	22.00 ⁽³⁾	-	-	-	
Mi., 25.12., 1.Weihnachtstag	10.30	14.00	-	17.00	Titus-Brief 3,4-7
Do., 26.12., 2.Weihnachtstag	17.00 ⁽⁴⁾	-	-	-	
Di., 31.12., Silvester	17.00 ⁽¹⁾	-	-	-	Hebräer-Brief 13,8-9b
Mi., 1.1., Neujahrstag	-	14.00 ⁽¹⁾	-	17.00 ⁽¹⁾	Johannes 14,1-6
So., 5.1., 2. So. nach dem Christfest	-	-	-	-	Keine Gottesdienste
So., 12.1., 1.So. nach Epiphania	10.30	-	-	-	Matthäus-Evangelium 3,13-17
Fr., 17.1.,	-	-	10.00	-	Matthäus-Evangelium 3,13-17

⁽¹⁾Abendmahl ⁽²⁾Krippenspiel ⁽³⁾Christnachtsandacht ⁽⁴⁾Weihnachtskonzert ⁽⁵⁾ mit Krippenspiel (Bänke sind beheizt); ⁽⁶⁾Advents- und Weihnachtsliedersingen

Bekanntmachungen - allgemeine Informationen

Tourenplan Papierentsorgung ALBA

Tourenplan Papierentsorgung ALBA (LK VG, ehemals LK Greifswald)

Im Jahr 2020

gerade KW 4-wöchentlich



		Jan.	Feb.	Mär.	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Montag	Groß Kiesow, Klein Kiesow, Dambeck, Kessin, Sanz, Strellin, Krebsow, Schlagtow, Stresow, Stresow-Siedlung, Sestelin, Alt-Negentin, Neu-Negentin		20	17	16 Di 14	11	8		6	3+31	28	26	23 Sa 19
Dienstag	Kemnitz, Rappenhagen, Kemnitzerhagen, Kemnitz-Meierei, Neuendorf, Neu Boltenhagen, Karbow, Lodmannshagen		21	18	17 Mi 15	12	9	7	4	1+29	27	24	Mo 21
Mittwoch	Ranzin, Oldenburg, Gribow, Glödenhof, Züssow, Radlow, Thurow, Nepzin, Schmatzin, Schlatkow, Wolfsradshof		22	19	18 Do 16	13	10	8	5	2+30	28	25	Di 22
Donnerstag	Levenhagen, Boltenhagen, Heilgeisthof, Wackerow, Gr. Kieshof, Kl. Kieshof, Immenhorst, Steffenshagen, Dreizehnhausen, Gr. Petershagen, Kl. Petershagen, Jarmshagen		23	20	19 Fr 17	14	11	9	6		3	1+29	26 Mi 23
Freitag	Mesekehagen, Leist I - III, Gristow, Frätow, Kalkvitz, Kowall, Gr. Karrendorf, Kl. Karrendorf, Dargelin, Dargelin-Hof, Brock, Oldenhagen, Wampen, Gr. Kieshof Ausbau		24	21	20 Sa 18	15	12	10	7	4	2+30	27	Do 24

Sie haben **Fragen** oder möchten **Papiertonnen bestellen** rufen Sie uns an unter:
oder per Mail unter
 Gerne helfen wir Ihnen

038377/469 -16
vorpommern@alba.info

ungerade KW 4-wöchentlich

		Jan.	Feb.	Mär.	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	
Montag	Lubmin		27	24	23	20	18	15	13	10	7	5	2+30	28
Dienstag	Lubmin		28	25	24	21	19	16	14	11	8	6	3	1+29
Mittwoch	Karlsburg, Steinfurth, Zarnekow, Moeckow, Moeckow-Berg, Wrangelsburg, Gladrow, Gr. Bünzow, Kl. Bünzow, Gr. Jasedow, Pamitz, Ramitzow, Salchow, Salchow Ausbau (B109), Klitschendorf		29	26	25	22	20	17	15	12	9	7	4	2+30
Donnerstag	Diedrichshagen, Guest, Hanshagen, Bandelin, Vargatz		30	27	26	23 Fr 22	18	16	13	10	8	5	3+31	
Freitag	Loissin, Ludwigsburg, Gahlkow, Brünzow, Vierow, Stilow, Kräpelin, Kl. Ernsthof, Wusterhusen Neubauten		31	28	27	24 Sa 23	19	17	14	11	9	6	4	

Tourenplan Papierentsorgung ALBA (LK VG, ehemals LK Greifswald)

Im Jahr 2020

gerade KW 4-wöchentlich



		Jan.	Feb.	Mär.	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	
Montag	Behrenhoff, Busdorf, Müsow, Neu Dargelin, Kölzin, Dargezin, Dargezin Vorwerk, Fritzw, Upatel, Lüssow, Breechen, Neuendorf (b. Breechen), Kammin, Owstin, Pentin		6	3	2+30	27	25	22	20	17	14	12	9	7
Dienstag	Gützkow, Gützkow-Meierei, Wieck,		7	4	3+31	28	26	23	21	18	15	13	10	8

ungerade KW 4-wöchentlich

		Jan.	Feb.	Mär.	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	
Montag	Lühmannsdorf, Brüßow, Giesekehagen, Jagdkrug, Katzow, Netzeband, Jägerhof, Buddenhagen, Kühlenhagen		13	10	9	6	4 Di	2+29	27	24	21	19	16	14
Dienstag	Neuenkirchen		14	11	10	7	5 Mi	3+30	28	25	22	20	17	15
Mittwoch	Dersekow,, Alt-Pansow, Neu-Pansow, Friedrichsfelde, Johannestal, Kl. Zastrow, Hinrichshagen, Neu Ungnade, Alt Ungnade		15	12	11	8	6 Do 4	1+29	26	23	21	18	16	
Donnerstag	Weitenhagen, Helmshagen I-II, Subzow, Potthagen, Grubenhagen, Kl. Schönwalde, Kuntzow, Schmolchow		16	13	12	9	7 Fr 5	2+30	27	24	22	19	17	
Freitag	Wusterhusen, Gustebin, Pritzwald, Stevelin, Konerow, Rubenow, Nonnendorf, Latzow, Voddow		17	14	13 Sa 11	8	8 Sa 6	3+31	28	25	23	20	18	

Sie haben **Fragen** oder möchten **Papiertonnen bestellen** rufen Sie uns an unter:
oder per Mail unter
 Gerne helfen wir Ihnen

038377/469 -16
vorpommern@alba.info



Neue Anschrift vom Bezirksschornsteinfeger

Dirk Sommer

Schornsteinfegermeister

Bev.-Bezirksschornsteinfeger

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich habe mein Betriebssitz verlegt.

Die neue Anschrift lautet:

Bev.- Bezirksschornsteinfeger

Dirk Sommer

August Bebel Straße 58

17506 Gützkow

Tel.: 038353778303

Fax.: 038353778304

Mobil: 01774246163

E-Mail: bsmdirksommer@aol.com

Web: www.schornsteinfeger-sommer.de

Mit freundlichen Grüßen

Bev.-Bezirksschornsteinfeger
Dirk Sommer




Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Rubkow

Einladung zur Vollversammlung 2020

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Rubkow lädt alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Rubkow zur Vollversammlung 2020 zum 30.01.2020 um 18:00 Uhr in das Gemeindezentrum Rubkow Anklamer Chaussee 20 ein:

Vorläufige Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht
3. Finanzbericht
4. Neuwahlen des Vorstandes
5. Informationen
6. Schlusswort

Zur Verbesserung der Arbeit des Vorstandes wird nochmals auf folgenden Umstand hingewiesen:

Da bis dato nur gut 402 der Besitzverhältnisse und Bankdaten im Genossenschaftskataster geklärt sind, werden hiermit nochmals alle Jagdgenossen bzw. deren Beauftragte und Rechtsträger an Ihre Mitwirkungspflicht erinnert und aufgefordert zur Auszahlung der Jagdpacht dem Jagdvorstand ihre aktuellen Bankdaten mitzuteilen. Berichtigungen, Änderungen, Streichungen und Ergänzungen zum Zwecke der Aktualisierung des Genossenschaftskatasters sind dem Jagdvorstand unter Angabe der Gründe und Beibringung der Nachweise persönlich bzw. schriftlich anzuzeigen.

Der Jagdvorstand

Rubkow, den 15.11.2019

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Lühmannsdorf

Hiermit laden wir zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Lühmannsdorf ein.

Die Versammlung findet **am Samstag, den 11.01.2020 um 10:00 Uhr** im Verwaltungsgebäude der GbR Klaus und Peter Müller, Feldstraße 1 a in Lühmannsdorf statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen und der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Wahl des neuen Vorstandes
5. Sonstiges

Hinweis: Aufgrund von Eigentümerwechsel eingetretene Veränderungen sind dem Jagdvorstand durch den Erwerber nachzuweisen.

Lühmannsdorf, 27.11.2019

Klaus Müller

Jagdvorsteher

Bekanntmachung des Amtsgerichtes Greifswald: Terminbestimmung Murchin

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 07.02.2020	09:00 Uhr	103 (Sitzungssaal II im Gebäude des Ober- verwaltungsgerichts Greifswald)	Amtsgericht Greifswald, Domstraße 6/7, 17489 Greifswald

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Murchin

Ifd. Nr.	Ge- markung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	An- schrift	m ²	Blatt
1	Rezlow	2, 98/4	Gebäude- Freifläche, Rezlow 46	und Rezlow 46	898	164
2	Rezlow	2, 269/6	Gebäude- Freifläche, Rezlow 46	und Rezlow 46	14	164
	Rezlow	2, 588/4	Gebäude- Freifläche, Rezlow 46	und Rezlow 46	199	164

Lfd. Nr. 1 und 2

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Beide Grundstücke sind einheitlich mit einem freistehenden, massiven, eingeschossigen Einfamilienwohnhaus (Baujahr ca. 1997, nicht unterkellert, Dachgeschoss nicht ausbaufähig) bebaut.

Die Grundstücksgrenze verläuft ca. mittig durch das Einfamilienhaus. Wohnfläche ca. 110 qm.

Zu Bauschäden/mängeln kann keine Aussage getroffen werden, da die Grundstücke nicht betreten, das Objekt nur von außen besichtigt werden konnten.

Auf dem Grundstück befinden sich weiterhin ein massives Nebengebäude und ein Carport.;

Verkehrswert Nr. 1: 74.000,00 €

Verkehrswert Nr. 2: 65.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg.com

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Rechtsanwälte Dr. Puplick und Partner, Kronenburgallee 1, 44141 Dortmund, Tel.: 0231 90950

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.04.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Knoll Rechtspflegerin

Beglaubigt



Greifswald, 08.11.2019
Schaffler
Justizangestellte

Kurzexposé

Az.: 39-08-19/01561

Geschäftsnummer des Gerichts: 41 K 8/19



Das Gebäude konnte lediglich äußerlich in Augenschein genommen werden. Somit konnten sowohl der Ausstattungsstandard als auch der Stand und die Qualität des Innenausbaus nur vermutet werden.

Da dieses Verfahren nur auf Annahmen basiert, weist es eine erhöhte Ungenauigkeit auf.

Anschrift	17390 Murchin, Relzow 46
Bewertungsobjekt	Bei dem Bewertungsobjekt handelt es sich um zwei Grundbuchgrundstücke, die mit einem Einfamilienwohnhaus und einem Nebengebäude bebaut sind. Die zwei Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit.
Baujahr	ca. 1997
Grundstücke	1: Gemarkung Relzow, Flur 2, Flurstück 98/4 2: Gemarkung Relzow, Flur 2, Flurstücke 269/6 und 588/4
baulicher Zustand	gut
Ausstattungs- zustand	mittlerer Standard
Grundstücksfläche	Die Gesamtgrundstücksfläche beträgt 1.111 m ²
Wohn- u. Nutzfläche	ca. 110 m ²
Ertragssituation	k.A.
innerörtliche Lage	Das Bewertungsobjekt ist am südöstlichen Ortsrand von Relzow gelegen.
Erschließung	Östlich des Bewertungsobjektes verläuft die Straße „Relzow“ als innerörtliche Straße. Alle Versorgungsanschlüsse sind vorhanden.
Verkehrswert	Da es nach der Sachlage nahezu ausgeschlossen ist, dass es im Rahmen des Einzelausgebotes zu Zuschlägen kommt, wird es als ausreichend erachtet, den Wert des Gesamtobjekts (wirtschaftliche Einheit) zu ermitteln. Verkehrswert (wirtschaftliche Einheit) zum Stichtag 31.07.2019 = 139.000,00 €